



582A

St. Hist. Germ. V. C. 1/2
944 =

Gustav Nuffer

Statuten
der
Sechß Stadt
Lauban
vom Jahre 1604.



Lauban,
verlegtß Johann Christoph Wirthgen,
1776.

EX
Hereditate
Steinwehriana



305497



Nach Jesu Christi unsers Heylandes und Seligmachers Menschwerdung 1604. Jahres bey Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Rudolphi des Andern, Erwählten Römischen Kaisers zu Hungarn und Böhheimb Königs hatt ein Ehrenvestor Erbarer Rath dieser Königlichen Stadt Lauban die alte bishero gehaltenene Willkühr aufs neue revidirt, und wo etwas nach Gelegenheit der Zeit vonnöthen gewesen, geändert, gemehrt, oder gemindert, und in nachbeschriebene Ordnung gebracht.

1. Vorrede.
2. Von Erbfällen und Erbschichtungen.
3. Vom Heergeräthe, und was darzu gehörig.
4. Von Gerade, und was darzu gehörig.
5. Von Testamenten.
6. Von verschlossenen Testamenten.
7. Von Gerechtigkeit des Raths, wenn ein Fremder allhier etwas ererbt, und von Abzugs-Geldern.
8. Von Vormundschaft.
9. Von Gerichtshülffen in Schuldsachen.
10. Von Hülffe zu fahrender Habe.
11. Von Hülffe zu liegenden Gründen.
12. Von Hülffe zu Erbe-Geldern.

A 2

13. Von

13. Von Hülfe zu des Schuldners Leibe.
14. Von Arrest und Kummern.
15. Von Gerichts-Sachen in genere.
16. Gemeine Geboth und Verboth.
17. Von Markt-Sachen, wie sich zu verhalten.
18. Von Salz-Markt und den Mühlen.
19. Von Geschoss und Steuern.
20. Von Melken.
21. Von Breuen und Schenken.
22. Von der Feuer-Ordnung.
23. Von Heyrathen und Hochzeitmachen.
24. Wessen sich die Müller verhalten sollen.
25. Von Sterbens-Gefahr.
26. Von Iniurien und Schmähschrift.
27. Von Aufreibung der Handwerker.

Das Erste Kapitel. Vorrede.

Dennach und als Bürgermeister und Rathmanne dieser Stadt lauban in Erwägung ihrer Eidespflicht die sie der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeim Königl. Maj. ihrem Allergnädigsten Herrn unterthänigst geschworen, sich schuldig und pflichtig befinden und erkennen, ihrem höchsten Vermögen nach, dahin zu sinnen und zu trachten, daß kein gemeiner Stadt gute Policcy, löbliche Ordnung, Gewohnheiten und Statuten aufgerichtet und erhalten, dadurch Gericht, Recht und Gerechtigkeit gefördert, gut Regiment, Friede, Zucht und Erbarkeit gestiftet und gepflanzt, dargegen alle Unordnung und Zerrüttung sambt allen eingefallenen Mißbräuchen

den abgeschafft und aufgehoben würden. Als haben Sie die vor Alters aufgerichtete Willkühr vor die Hand genommen, dieselbe in allen ihren Puncten, Artikeln und Clauseln mit Fleiß erwogen, auch die izigen Läufe und Gelegenheit dieser Zeit dargegen gehalten, und aus gemeiner Erfahrung und täglicher Uebung so viel vermerket und befunden, daß es endlich der unvermeidlichen Nothdurft seyn wolle, die alte Willkühr in etlichen Fällen zu mehrern, mindern, bessern und reformiren.

Derowegen sich denn ein Erbarer Rath mit allen Eltesten und Geschwornen dahin einträchtig entschlossen, daß nachgeschriebene Willkührliche Rechte und Ordnung stet und vest, von allen Ein- und Mitwohnern dieser Stadt, bey Vermeidung ernster und gebührlicher Straffe sollen gehalten werden. Zu welchem Ende auch ein Ehrbar Rath Jährlich die Anordnung und Verfügung thun will, daß diese willkührliche Satzungen öffentlich auf dem Rathshause vor jedermann sollen verlesen werden, damit männiglich sich seiner Gebühr ohn allen Behelf zu belernen, und nachmals darnach zu richten habe.

Fürnehmlich aber und vor allen Dingen ist in dieser Willkühr bewogen, daß drinnen nichts möchte begriffen werden, was wider Gott, den Allmächtigen, nachmals auch wider die Röm. Kayserl. Maj. unsern allergnädigsten Herrn oder Ihrer Maj. Regalien und Herrlichkeiten seyn möchte. Und im Fall etwa ein Punct hierinnen zu befinden, welcher aus Zufall, gemeiner Stadt nachtheilig seyn könnte, will ein Erbar Rath vor sich und alle ihre nach-

Kommende Rätze vorbehalten haben, denselben Artikel und Punct zu ändern, zu bessern, und zu mindern, wie es die Noth erheischen und nach Gelegenheit der Zeit gemeiner Stadt nützlich erkannt würde.

Was auch in dieser Stadt-Ordnung nicht begriffen, und hineinzubringen vonnöthen wäre, daß sie solches infünftig darein verleiben, und verzeichnen, und so viel möglich sich befeisigen wollen, damit gute Policcy, Gericht und Recht und der gemeine Nutz dadurch gefördert und erhalten werden möge.

Darzu der liebe Gott seine Gnade und Seegen verleihen wolle um seines lieben Sohnes Jesu Christi unsers HErrn und Heylands willen. Amen.

Das Zweyte Kapitel. Von Erbfällen und Erbschichtungen.

§. 1. Der Mann giebt den dritten Theil den Kindern oder Weibes-Erben.

Erslich in allen und ieden Erbfällen und Schichtungen soll es, wie vor Alters, vor hundert und vielen Jahren beschlossen, infünftig auch gehalten werden, also daß ein Mann, so er seines Weibes Tod erlebet, haben solle Zwey Theil in allen seinen und ihren ungetheilten Güthern, fahrende und unfahrende, die zu Erbe gehörig seyn, den dritten Theil aber soll er geben seines verstorbenen Weibes Erben, als nämlich ihren natürlichen Kindern oder Kindes-Kindern, wo die vorhanden, wo aber keines vorhanden, ihren Eltern oder Großeltern, wo dieselben

selben auch nicht vorhanden, so soll es an ihre Geschwister oder nächste Freundschaft fallen, wie vor Alters und zu Recht versehen ist.

§. 2. Das Weib giebt zwey Theil ihren Kindern oder Mannes Erben.

Erlebet aber ein Eheweib ihres Herrn oder Mannes Tod, soll sie auch in allen seinen und ihren ungetheilten Güthern, sie seindt fahrende oder liegende, mehr nicht haben, als den dritten Theil; die andern zwey Theil soll sie ihres Mannes Erben, als nämlich seinen Kindern, oder Kindes-Kindern, wo die vorhanden, wo aber keines ist seinen andern nächsten Freunden, gleich wie oben, herauszugeben schuldig seyn.

§. 3. Was sie bey vorhandenen Schulden thun darf.

Würde sich aber begeben, daß ihr verstorbenen Mann viel Schulden hinter sich verliesse, soll ihr alsdenn bevor und frey stehen, ob sie dieselben Schulden, zu Rettung ihres Mannes Glimpf will zahlen helfen, oder zu ihrem beweislichen eingebrachten Guthe greiffen; jedoch wofern gemeldte Schulden mit ihren guten Wissen und zu Recht beständigen Consens oder Bürgschaft nicht seind gemacht, noch in ihren eigenen und kundbaren Nutzen gewendet worden.

§. 4. Auch bey des Mannes Lebzeiten.

Wie denn auch ingleichen das Weib, so ihr Ehemann, der noch im Leben ist, in Schulden gerathen,

und nicht gänzlich zu zahlen hat, sich ihres eingebrachten Guthes freuen und halten mag, woserne sie nicht für ihn gebürget, oder etwas zu zahlen über sich genommen, noch das aufgeborgte Geld in ihren eigenen und kundbaren Nutzen, wie gemeldet, gewendet worden.

§. 5. Greifft die Mutter nach dem eingebrachten Guthes, da können die Kinder von rechts wegen nichts von ihr verlangen.

Es soll aber auf solchem Fall, wenn das Weib ihres eingebrachten Guthes, nach ihres Mannes Tode sich halten kan und will, dasselbe mit ihren Kindern, wegen ihres verstorbenen Vaters, wie sich sonst gebühret, nachmals zu theilen, gar nicht schuldig, sondern in ihrem freyen Willen, was und wie viel sie aus mütterlicher Liebe gegen denselben thun will, gestellet seyn, welches auch hernach den Kindern, wegen ihres Vatern verlassenen Schulden unangefochten seyn und bleiben soll.

§. 6. Nach dem dreyßigsten Tage von der Frauen Tode muß der Mann drittheilen.

Mit den Erbschichtungen aber soll es also gehalten werden, daß ein Mann, so ihm sein Weib gestorben, soll schuldig seyn, mit dessen Erben, so sie es begehren, und nicht seine unmündige Kinder seyn, nach Verfließung des dreyßigsten Tages, wegen ihres oberührten Dritten Theils sich zu vertragen, oder denselben herauszugeben, und alsobald um Richtigkeit und Sicherheit Willen ins Stadtbuch verzeichnen lassen.

§. 7.

§. 7. Wenn? und wie lange der Vater in Besiß des Dritten Theils bleibt?

Selndt es aber unmündige Kinder, und er die Güther nicht geringert, oder sich verändert, so mag er ohne derselben Hinderniß der ungetheilten Güther sich gebrauchen, so lange bis der Kinder eines oder mehr sich verändern, und ihres Zustandes bedürfnisse seyn, oder er selbst ein ander Weib zu nehmen willens. Da er alsdenn sich nicht eher verändert soll, er habe denn zuvor den Kindern Vormunden von Einem Erbahren Rathe gebeten, und setzen lassen, und mit derselben Consens und Willen ihren gebührenden dritten Theil ihnen vermachtet, und gesichert, darzu einem Erbahren Rathe fürbracht, und ins Stadtbuch verschreiben lassen bey Vermeidung ernster Strafe.

§. 8. Wie es mit dem Weibe zu halten.

Gleichergestalt soll es auch gehalten werden mit dem Weibe, so ihr ehelicher Mann gestorben ist, welche nach Verfließung des Dreyßigsten Tages vor Einem Erbahren Rath oder dem Herrn Bürgermeister mit ihren Freunden kommen, und umb Vormunden bitten soll. Sobald ihr auch dieselbe geordnet, soll sie gebührlige Erbschichtung halten, es wäre denn, daß sie unmündige Kinder hätte, und mit guten Willen in ungetheilten Güthern bleiben, und sich nicht verändern wollt.

§. 9. Wenn sie nothwendig drittheilen muß.

Sobald sie aber ihren Witwenstuhl verrücken will,

will, oder die Güther geringert, oder ein Kind ist, das mündig werden, und sich ehelich verändern will, soll die Witwe sich halten ihren Dritten Theils, und den Kindern ihr gebührlich Vatertheil vermachen und herausgeben. Soll auch dieselbe Theilung alsobald einem Erbahren Rath fürgetragen, und um Sicherheit willen ins Stadtbuch verzeichnet werden, bey Vermeidung Eines Erbarn Raths ernster Strafe.

§. 10. Mit dem abgesonderten Erbguth schaltet Witwer, oder Witwe nach Gefallen.

Nach gehaltener Erbschichtung soll der Vater mit seinen Zwey Theilen, desgleichen die Mutter mit ihrem Dritten Theil, so wie es sonst die gemeinen Rechte zulassen, zu thun und zu lassen Macht haben, und mögen sich alsdenn, wie, wo, und wenn es ihnen gefällt, wiederumb verändern.

§. 11. Das Eintritts-Recht der Enkel gilt.

Es sollen hinfürder Kindes-Kinder allezeit zur Erbschaft gelassen werden, und an der Eltern statt kommen, nach besage der Rechte, wie vor Alters.

§. 12. Der Rath übernimmt die Sorgfalt bey Waisen und Stief-Kindern.

Wo sichs begeben, daß Vater und Mutter mit Tode abgiengen, und unmündige Kinder nach sich verließen, will ein Erbahr Rath auf frischer Farth derselben Haab und Güther durch Richter und Schöppen inventiren, und, da es der Nothdurft Amtshalben zu vertreten, bis zu ihren mündigen Jahren,

Jahren, aufs Rathhaus in Verwahrung nehmen lassen. Desgleichen soll es, wo Stief-Väter, Stief-Mütter oder Stief-Geschwister wären, umb Unverdachts willen gehalten werden.

§. 13. Wie mit dem Ehebette zu gebahren.

Nachdem auch zuweilen, wegen des Ehebettes Stritt ist vorgefallen, als soll hinführo dem überbleibenden Ehegenossen das Ehebette, immassen sie es bey ihrem Leben gebraucht, sammt zweyerley Züchen und Keylachen zu vorheraus vor aller Theilung gefolget und gelassen werden.

§. 14. Die Eltern haben ihre Kinder bis ins 12te Jahr zu versorgen.

Die Eltern sollen schuldig seyn, aus dem gemeinen Guthe den Kindern über ihr gebührendes Vater- oder Muttertheil, da sie Zwölff Jahr ihres Alters noch nicht erreicht, ein leidlich Jahr-Geld zur Erziehung, wo sie mit Tode abgiengen, oder dieselben nicht selbst erziehen wollten, und den Söhnen ein gewisses Geld zu Handwerken, oder Particular-Schulen, Ehren-Kleide und Hochzeit, den Töchtern zu Bett-Gewand, Kleidung und Hochzeit, alles nach Vermögen und Gelegenheit der Güther, zuvorheraus zu vermachen, und zu ordnen, was nachmals übrig bleibt, das theilet man, wie oben gemeldet worden.

§. 15. Wann die Eltern verstorben, wie die Kinder auszustatten.

Also soll es auch gehalten werden, wenn die Eltern beyde mit Tode abgangen, und Kinder hinter sich

sich verlassen, deren etliche gebührlichen, und nach Vermögen ausgestattet, etliche aber nicht, welcher Ausstattung gleichfalls ans ungetheilten Güthern zuvorheraus vermacht und gegeben werden soll.

Das Dritte Kapitel.

Vom Heergewette und was darzu gehört.

§. 1. Welche Personen das Heergewette nehmen.

Nach dem Tode des Mannes nehmen seine leibliche Söhne oder Sohns Söhne das Heergewette; sind aber nicht Söhne oder Sohns Söhne vorhanden, und des Mannes Weib, sie sey gleich aus der erstern, andern, oder dritten Ehe, ist noch am Leben, so soll der halbe Theil des Heergeräthes dem überlebenden Weibe, und der andere halbe Theil des verstorbenen Mannes leiblichen Vater, so er noch im Leben, wo aber nicht, seinen Töchtern, Kindes Kindern oder Mutter, und im Mangel derselben dem nächsten Schwerdmagen gefolget und gegeben werden.

§. 2. Wenn es des Manns Vater oder Tochter, oder Kindes-Kinder, oder der nächste Schwerdmagen ganz nimmt.

Würde sich aber begeben, daß der Mann keine Söhne, oder Sohns Söhne, und auch kein Weib hinter sich verliesse, so soll das ganze Heergewette an seinen leiblichen Vater, wo der nicht vorhanden, an die Tochter, oder Kindes-Kinder, und im Mangel derselben, an den nächsten Schwerdmagen fallen, und gelangen.

§. 3.

§. 3. Wenn die Mutter das Heergewette nach des Sohnes Tode zurück erhält.

Da sich auch begeben, daß der Sohn nach des Vaters Tode ledig, und ohne Erben, vor der leiblichen Mutter stirbe, so soll das Heergewette bey der Mutter bleiben.

§. 4. Was zum Heergewette gehört.

Zum Heergewette aber soll gehören aller Harnisch, Geschos und Gewehr, die der Mann gehabt hat, und alle männliche Kleider, auch alles silbern Geschmeide, es sey an Kleidern und Ringen, zur Manns Zierde gehörende, jedoch daß solches silbern Geschmeide über zwo Mark Silbers oder 32 Loth nicht habe, oder wäge. Denn, was es darüber wieget, das soll zu Erbe und in die gemeine Theilung gehören und gegeben werden.

§. 5. Fortsetzung.

Zum Heergewette sollen auch gehören und gegeben werden aller und jeder Werkzeug, damit sich ein Mann erhalten und ernährt hat, sowohl auch die Bücher, jedoch daß solche Werkzeug und Bücher über Sechs Reichsthaler (marck) baares Geldes nicht werth und gültig seindt, soll zu Erbe und in die gemeine Theilung kommen. Es sollen aber die Söhne in allewege die Priorität und Vorkauf an denselben, wo sie es begehren, haben und erlangen. Was aber von obengenannten Stücken in eines Mannes Hause nicht ist, darf man auch zum Heergewette nicht geben.

§. 6.

§. 6. Geboth keine Rüstung aus der Stadt zu vergeben weder zu Erbe noch Heergewette.

Büchsen, Armbrost, Harnisch, und allerley Gewehr soll niemand auswendig der Stadt, und andern Orten weder zu Erbe, noch zu Heergewette geben, sondern sollen dem nächsten Schwerdtmagen in obenangedeuteter Ordnung, wo einiger vorhanden ist, so allhier zu Bürgerrecht gefessen, oder in Mangel derselben in Eines Erbaren Raths Rüstfammer gegeben werden. Es soll aber, so viel immer möglichen, iederzeit dahin getrachtet werden, daß Harnisch, Büchsen und dergleichen Wehren, dem Käufer und neuen Besitzer desselben Hauses, um eine leidliche Vergnügung und Zahlung von demjenigen, welchen das Heergewette zuständig, gelassen werden. Und da sich dieselben mit dem Besitzer darumb nicht vergleichen mögen, soll es auf Erkenntniß des Raths gestellet seyn, damit solcher Harnisch und Gewehr bey dem Hause gleichwohl mögen erhalten werden.

Das Vierdte Kapitel.

Von Gerade, und was darzu gehört.

§. 1. Welche Personen Gerade empfangen.

Nach dem Tode des Weibes, nehmen ihre leibliche Töchter, oder Töchter Töchter die Gerade, lebet aber keine Tochter oder Tochter Tochter, und des Weibes Mann, er sey gleich der ersten, andern oder dritten Ehe, so soll der halbe Theil der Gerade, und des darzu gehörigen Rüst-Gewandes dem überle-

überlebenden Mann, und der andere halbe Theil des verstorbenen Weibes leiblichen Mutter, so sie noch am Leben; wo sie aber nicht vorhanden, ihren Söhnen, Kindes Kindern oder Vater, und im Mangel derselben, ihren nächsten Spillmagen gefolget und gegeben werden.

§. 2. Fortsetzung.

Stirbet aber das Weib nach dem Manne also, daß der Mann nicht vorhanden, und auch keine Töchter, oder Tochter Tochter wäre, so soll die ganze Gerade an die leibliche Mutter, wo die nicht vorhanden, an die Söhne, oder Kindes Kinder, sie seyn gleich männliches oder weibliches Geschlechts, und im Mangel derselben an den Vater oder nächste Spillmagen fallen und gelangen.

§. 3. Wenn der Vater die Gerade behält.

Stürbe auch die Tochter nach der Mutter Tode ledig und ohne Erben vor dem Vater, so soll die Gerade gar bey dem Vater bleiben.

§. 4. Was zur Gerade gehört.

Zur Gerade aber sollen gehören der Frau allerley Kleider, die sie an ihrem Leibe getragen, und was daran ist von Perlen, oder silbern Geschmeide, soll auchgehören zur Gerade. Item allerley Schlenner, und alle dasjenige, damit sich Frauen und Jungfrauen zur Nothdurft pflegen zu kleiden, und tragen. Item ein silbern Gürtel, der über 32 Loth Silber nicht hat, darunter mag er wohl haben.

§. 5.

§. 5. — §. 10. Einschränkungen.

§. 5. Was aber ein Gürtel mehres hätte, und da zu alle andere silberne Gürtel, ob da mehr, als einer vorhanden wäre, und alles andere silbern Geschmeide, wie das Namen haben mag, so nicht an die Kleider angemacht, soll alles zu Erbe, und in gemeine Theilung kommen.

§. 6. Wo auch in einem Hause an Perlen oder gülden Porten mehr denn eines befunden, soll derselben Stücke nicht mehr denn eines allein, und das Beste zur Gerade gehören, das andere soll in die gemeine Theilung kommen.

§. 7. Alles leinen Geräthe, so die Frau an ihrem Leibe nicht getragen, es sey geschnitten, oder ungeschnitten, item alles Bettgewand, so man es zur Tochter Ausstattung, davon oben gemeldet worden, nicht bedürfende, soll zu Erbe, und in die gemeine Theilung gehören.

§. 8. Den Töchtern soll auch zur Gerade gegeben werden, wosern sie es zur Ausstattung nicht bekommen haben, oder sollen, ein Schrein oder Kasten, eine Lade und ein Häufel, ein Tisch Tuch, zwey Handtücher, ein Furchang, und die zwey besten Sechswochen Lehlachen.

§. 9. Was aber aller obbenannten Stücke und Dinger in eines Mannes Hauß nicht gefunden wird, das darf man zur Gerade auch nicht geben. Wo auch in einem Hause nicht mehr, denn ein Kasten, eine Lade, und ein Häufel gefunden werden, sollen diesel-

dieselben nicht zur Gerade, sondern zu Erbe und in gemeine Theilung kommen.

§. 10. Auch sollen alle andere erbliche Güther, sie seind fahrend oder liegende, es sey an Kühen, Kälbern, Schweinen, zinnen Gefässe, silbern Trinkgeschirr, und andern silbern Gefässe, die nicht oben zu Heergewette, noch zur Gerade verzeichnet, und was dergleichen mehr seyn, oder genennet werden mag, zu Erbe und in die gemeine Theilung kommen.

§. 11. Wohin Heergewette und Gerade zu lassen.

Wo sichs auch begeben sollte, daß man aus diesen Königl. Gerichten, fremden und ausländischen Personen Heergewette oder Gerade geben sollte, soll man es demselben anders nicht geben, denn wie es diejenigen Herrschaften, darunter sie gefessen, geben und nehmen lassen, und es will ein Erbherr Rath hierinnen fleißig Achtung haben, daß niemands ausländischen der Dinge etwas möge gefolget werden, es sey denn, daß dieselben ihrer Herrschaft Bekännniß, Brief und Siegel mitbringen, daß sie es unsern Bürgern und Untertanen auch dieser Maasse wollen folgen lassen.

§. 12. Geboth über Muthwillen und Flucht in der Erbschichtung.

Es soll sich auch Niemand von Erbschichtungen abwenden, oder hierüber seines Muthwillens flüchtig werden, sondern wo iemands achtet, daß ihm Unrecht geschehe, soll er solches mit gebühlicher Ausübung der Rechten, vor und in diesen Gerich-

ten ausüben, wo jemand anders thun wird, der soll bey gemeiner Stadt, als ein Mitbürger nicht geduldet werden.

Das Fünfte Kapitel. Von Testamenten.

Wie Testamente gemacht werden, und zwar gerichtlich, zu Hause, und mündlich.

Erstlich mag ein jeder ohne sondere Solennität und Zierlichkeit des Rechts nach gemeinen Brauch der Stadt, wie bis anhero gehalten worden, Kraft König Johannis Privilegien, sein Testament, und letzten Willen, vor dem Richter, einen Schöppen oder Rathmann, und Notario ordnen und setzen, jedoch dergestalt, daß er sein Gemüthe und Beschluß mit klaren und verständlichen Worten, ohneiemandes Erinnerung oder Suggestion selbst anzeigen, oder eröffnen möge, welches alsobald durch den geschwornen Notarium alles in Gegenwart des Richters und Rathmanns oder Schöppen mit des Testatoris Worten, soviel sich leiden mag, ordentlich aufgeschrieben, und ihm wieder fürgelesen soll werden, mit Erinnerung ob es also recht, und seines Befallens begriffen sey oder nicht, und wäre etwas Mangels darinnen, soll es mit seinem Willen geändert und gebessert werden, und ferner hernach mit der Publication, Insinuirung, und Verschreibung desselben, wie vor Alters hergebracht, und bis anhero in Übung gehalten, auf eines Erbahren Raths Bestätigung, auch nochmals gehalten werden.

Das

Das Sechste Kapitel. Von verschlossenen Testamenten.

§. 1. Was der Testator? und

Nachdem auch dem Testirer bisweilen aus vernünftigen Ursachen, ungelegen, seinen letzten Willen der Obrigkeit, oder auch sonsten jemanden publiciren zu lassen, der mag sein Testament, Ordnung und Säkung, wie er es mit seiner Verlassenschaft nach seinem Tode wolle gehalten haben, mit eigener Hand schreiben, oder einen andern mit klaren deutlichen Worten schreiben lassen, und dieselbe mit seinem eigenen, oder eines andern Wiedermanns Petschaft verschließen, und vor Einen Erbahren Rath bringen, mit dieser klaren Vermeldung, daß er sein Testament und letzten Willen in diesen verschlossenen Brief verfaßt habe, hierauf mit Fleiß bittende, denselben hinter dem Rath, bis nach seinem Tode zu verwahren, und alsdenn seinen Erben und andern, die es belangen möchte, zu erkunden, und zu eröffnen.

§. 2. Was der Rath oder die Gerichte dabey zu beobachten haben?

Darauf soll ein Rath oder Gerichte nach genügsamer Befragung des Testatoris, ob es also sein freyer unbezwungener Wille sey, das Instrument aufnehmen und darauf den Namen des Testatoris, Ort, Zeit, und Tag, durch den geschwornen Schreiber verzeichnen lassen, wenn es eingelegt, und angenommen sey, damit soll es authentisiret seyn, Kraft und Macht haben als wäre es vor gehegter Bank geschehen, oder aber mag darüber eine sonderliche

B 2

Kunds

Kundschaft verfertigt, und das Testament eingeschlossen, und besiegelt werden, mit dieser Superscription: Daß dies des N. N. Testament sey, nach seinem Tode zu eröffnen, davon mag der Testator eine Abschrift unter des Raths Inseigel nehmen.

§. 3. Was bey einem in Zeit der Noth oder Sterbens, Gefahr errichteten Testamente nachgelassen.

Nachdem auch vor Alters hergebracht, und bis anhero gehalten, daß ein Mann oder Weib in Zeit der Noth oder Sterbens-Gefährlichkeit für den geschwornen Gassenmeister ihr Testament und letzten Willen haben aufrichten mögen, will es auch ein Erbahr Rath nochmals bey solcher alten Gewohnheit verbleiben lassen, jedoch bescheidenlichen also, daß es auf Befehl des Bürgermeisters geschehe, auch solch Testament hernach alsbald dem Rathe fürgebracht, und um Bestätigung gebeten werde.

Das Siebendte Kapitel.

Von Gerechtigkeiten des Raths, wenn jemand, der allhier zu Bürger-Recht nicht geseßen, bey dieser Stadt etwas erbet, oder wenn Jemand's von hinnen an andere Orte sich beziehet.

§. 1. Gewohnheit anderer Orte.

Es wird in vielen Städten, auf dem Lande aber in allen Dörfern also gehalten, daß in Erbschickungen und Erbkaufen die Herrschaften vor ihre Herrlichkeiten von ieden Hundert an der Kauf Summa einen Abzug nehmen, sonderlich aber, wenn diejeni-

gen,

gen, so die Gelder bekommen, nicht angefessene, oder einheimische, sondern fremde und ausländische Leute seindt, sowohl auch, wenn diejenigen, so zu Bürger-Recht geseßen, an andere Orte sich begeben, und daselbst einlassen. Solches aber ist bis anhero bey dieser Stadt in Uebung nicht gewesen, sondern fremden Leuten sowohl denjenigen, welche von hinnen seindt gezogen, ihr Erbgebüß und Zustand vollkommenlich ohne einigen Abzug gefolgt worden.

§. 2. Der Abzug hiesigen Orts wird bestimmt.

Weil aber dessen ungeachtet in allewege, wenn die Unfern auf dem Lande oder in denselben Städten einige Erbgerechtigkeit zu fordern, oder von dannen Personen wohnhaftig sich zu Uns begeben, die Herrschaften ihren Tribut oder Abzug nichts weniger als von andern, ohne einigen Unterscheid gefordert, und genommen: Als hat ein Erbar Rath sich gänzlich dahin entschlossen, daß hinführo alle und jede Fremde, welche einige Erbgerechtigkeit allhier zu fordern, sowohl diejenigen, welche zu Bürger-Recht allhier geseßen, ihre Besserung suchen, und von hinnen an andere Orte sich begeben, von jeder Mark einen kleinen Groschen von allen ihrem Zustand und Vermögen, so sie von hinnen wegkommen, dem Rathe zum Abzuge zu geben, sollen schuldig seyn, es wären denn kundige und erhebliche Ursachen, um welcher willen jemanden was nachgesehen, und das seine für voll hinweg zu nehmen vergünstiget würde.

Das Achte Kapitel. Von Vormundschaften.

§. 1. Die Vormünder haben ein Erbschafts-Inventarium einzureichen.

Es will Ein Erbar Rath, daß alle und jede, so mit Vormundschaften beladen, oder inkünftig damit beladen werden möchten, Erstlich unsern hierzu verordneten Rathsfreunden oder Waisenherrn vor allen Dingen ein beschriebenes Inventarium aller ihrer Unmündigen zuständigen Haabe, die sie in ihrer Verwahrung, behändigen, und überantworten sollen.

§. 2. Rechnung abzulegen und Gelder abzugeben.

Folgende aber, nach zugestelltem Inventario sollen sie den gekohrnen Waisenherrn, jährlich, oder so ofte sie hierzu erfordert, zur Rechnung verpflichtet, und verbunden seyn mit Einbringung aller empfangenen Gelder, die sie keinesweges bey Ihnen behalten, sondern unsäumlich den Waisenherrn überantworten sollen.

§. 3. Die Erbtermin-Gelder nicht zu fristen.

Sobaldt auch ihren Unmündigen, die zuständigen Erbetheile verschienen, soll es den Herren angemeldet, und ohne vorgehende ihre Bewilligung kein Termin erweitert, verlängert, oder verschoben werden.

§. 4. Wie sie sich bey Veräußerungen der Güter ihrer Mündel verhalten sollen?

Vielweniger sollen sich die Vormunden, ohne Consens und Vorwissen derselben Unser Rathsfreunde

freunde ihrer befohlnen Mündlein einigerley ansehnliche Haabe zu verkaufen, oder in andere Wege zu verbeuthen, zu verwandeln, und zu veräußern unterstehen, sie wären denn von den Waisenherrn wisfentlich hierzu gemachtiget.

§. 5. Obliegenheit der Waisenherrn.

Dagegen und hinwiederum werden die Verordneten Unsere Rathsverwandten die zugestellten Inventaria in ihr Waisenbuch verzeichnen, und nach empfangener Rechnung, wie damit ferner zu gebahren, Maas und Ordnung geben, auch die baaren Gelder in Unsere des Raths treue Verwahrung einstellen.

§. 6. Verordnung wegen des baaren Vermögens der Mündel.

Und demnach bis anhero die verordneten Waisenherrn soviel nicht erhalten können, daß der verwaiseten Kinder zuständige Gelder ins Raths Verwahrung wären eingelegt worden: Als hat ein Erbar Rath kräftiglich beschloffen, soll auch künftiger Zeit bey dieser Stadt ein gemein verwilligte Willkürlich Recht seyn, und festiglich darüber gehalten werden, daß wenn jemand von seinem Hauße, Acker, Wiesen oder Garthen, zc. einem Waisen schuldig wäre baar Geld, oder Erbe-Geld, oder aber sonst seine zuständige Gebühr zu erlegen, und er sich unterstünde, denselben des Waisen Zustand seinen Vormunden, oder andern Befreundten und Unbefreundten in ihre Hände zu geben, der Waise aber solches mit der Zeit von dem, der seinen Zustand empfangen, nicht vermahren könnte, so soll der

Besitzer des Guthes nichts destoweniger schuldig seyn, dem Waisen seinen Zustand zu entrichten, und soll sich mit der vorigen Zahlung nicht zu behelffen haben.

Das Neundte Kapitel.

Von Gerichtshülffen in Schuldsachen.

§. 1. Über die erste vierzehntägige dem säumigen Schuldner zu gestattende Frist.

Ein jeglicher Mitbürger soll seine Haus-Nahrung und Handel dahin richten, daß ob er Schulden halber jemand etwas zusagen, geloben, oder verschreiben würde, er auch seinen Gläubigern auf bestimmte Zeit richtig zuhalte, und die Schuld güttlichen zahle; wo er aber dies nicht thäte, sondern bey dem Gerichte sich verklagen ließe, und der Schuld sowohl des verlauffenen Zahl-Termins geständig wäre, so sollen die Gerichte demjenigen, welcher pfandmässig ist, und zu bezahlen hat, vierzehn Tage Frist geben, so fern bey dem Kläger aus Gutwilligkeit eine längere Frist nicht zu erhalten wäre.

§. 2. Wie weit der Richter diese Frist annoch ausbreiten kan?

Nach Verlauffung der Vierzehn Tage soll der Herr Richter dem Beklagten auf ferneres Ersuchen, vor sich fordern lassen, und da er befindet, daß kein muthwilliger Verzug in der Zahlung vorhanden, soll er Macht haben, dem Beklagten noch etliche Tage zu fristen, jedoch daß dieselbe Frist über Zehen Tage sich nicht erstreckt, und über des Klägers

gers Willen dem Beklagten ferner keine Frist gegeben werden.

Das Zehndte Kapitel.

Von der Hülffe zu fahrender Haabe.

§. 1. Die Hülffe wird vollstreckt?

Wann nun der gesetzte oder bewilligte Termin auch erschienen, sollen die Gerichte auf Ansuchen des Klägers die Hülffe ohne fernerer Verlängerung ergehen lassen.

§. 2. Wobin? nebst den Ausnahmen.

Und erstlich gehet die Hülffe in die beweglichen Güter, ausgenommen in eines Bürgers Hause seinen Harnisch und Haus-Wehren, sein Brau-Gefässe, und Bier-Gefässe, auch essende Waaren, und was ein Mann zu unvermeidlicher Noth an täglicher Bekleidung seiner, sowohl seines Weibes und seiner Kinder bedürffend ist, desgleichen alles, was zu Ackerbau gehörig.

§. 3. Wie weit sie in das vorhandene Bier nachgelassen?

Wenn auch in eines Mannes Hause etliche Viertel Bier zu befinden, soll zu demselben, so lange andere Mittel zur Bezahlung vorhanden, von keinem Theil ohne des andern Willen gegriffen werden. Wenn aber auf andere Wege die Zahlung nicht zu erzwingen wäre, alsdenn und nicht eher mag der Gläubiger das Bier auf das Land verkaufen, oder in demselben Hause, so lange der Schuldner darinnen zu hausen hat, dasselbe verschenken.

§. 4. Verfahren gegen einen flüchtigen oder verdächtigen Schuldner, und bey Pfändern.

Wann ein Schuldner in Verdacht wäre, daß er flüchtig oder die fahrende Haabe vereußern möchte, also daß sich nachmals sein Gläubiger gar nicht, oder nicht so leichtlich könnte der Zahlung erholen, soll der Herr Richter ohne allen Verzug, wenns von klagenden Gläubiger gesucht wird, auch vor Verscheinung der 14 Tagen bald nach der Klage mit zweyen Schöppen, und mit dem Stadtschreiber dem Schuldiger gerichtlich eingehen, die fahrende Haabe beschreiben, und schätzen, auch so es begehret wird, sequestriren und an verwahrte Stellen tragen lassen, und nach dreyen vierzehn Tagen soll damit gebahret werden, wie bey diesen Gerichten üblich und bräuchlich ist, daß es nämlich auf fernere Ansuchen und Begehren des Gläubigers dem Schuldner angemeldet, und von ihm vernommen werde, ob er dieselbe fahrende Haabe lösen, und an die Besserung kommen wolle; wo er sie aber zu lösen nicht begehret, oder in Vermögen hat, wird sie dem Gläubiger zu seinen Händen, in dem Werth, wie sie geschätzt worden, billig alsbald gefolget und zugestellet. Wie es denn ingleichen mit den Pfändern, so bey Gerichten eingelegt, auch soll also gehalten werden.

Das Fülffte Kapitel.

Von der Hülffe zu liegenden Gütern.

§. 1. Die Hülffe in unbewegliche Güter.

Wann aber bey dem beklagten Schuldner bewegliche Güter, damit er zahlen kan, nicht vorhanden, als

alsdenn thut der Herr Richter die Hülffe in desselben unbewegliche Güter.

§. 2. Vorzug der begünsteten Schulden bey der Einweisung.

Ist es denn ein Haus, ein Acker, oder ein Garten, und die Schuld ist eine begünstete und im Stadtbuch verschriebene Schuld, mit der Clausel: sammt alle dingliche Rechte darüber ergangen, so erstehet dem Kläger auff den ersten Gerichtstag die Einweisung ins Guth, jedoch wird die wirkliche Sperrung des Guths und seiner Nutzung eingestellt, wie folget.

§. 3. Verfahren bey unbegünsteten Schulden vor der Einweisung.

Welche Schulden aber nicht begünstet, noch in die Bücher verschrieben, sollen vor der Einweisung zu dreyen Gerichts-Tagen hiebevorn auff das Guth geklaget werden.

§. 4. Verfahren bey der Einweisung.

Wenn die Einweisung zum Gutte vor Gerichten gesucht, soll dieselbe ertheilet werden, bessern und ältern Rechten unschädlich, damit denjenigen, so Erbe-Geld und ältere verschriebene oder privilegirte Schulden darauf haben, an ihren Rechten keine Verkürzung wiederfahre, und die Ablösung ihres Rechts in allewege ihnen vorbehalten werde.

§. 5. Drey Aufgebote; Enträumung; Gerichts-Gebühren davon.

Folgendes wird verfahren mit den Dreyen Aufgeboten, und endlich mit der Enträumung. Es wird

wird aber entweder bey der Einweisung oder bey der Enträumung den Gerichten zur Gebühr gegeben ein Schock, welche Gebühr nicht von einer jeden Schuld, sondern allein von einem Guthe, obgleich der Schulden viel darauf erklagt wären, soll gegeben werden.

§. 6. Sächsische Frist zur Enträumung.

Wenn die Enträumung zuerkennet, soll dieselbe in Sächsischer Frist nach ergangenen Urtheil exequirt, und nicht länger verzogen werden.

§. 7. Verlust der Priorität für den, der die Execution nicht sucht.

Wird aber der Kläger die Execution der Enträumung nicht suchen, sondern andern Gläubigern in praeiudicium und zu Nachtheil anstehen lassen, soll er der Priorität vor den andern Gläubigern verlustig seyn.

§. 8. Wie ein Bürger, oder ein anderer des verholffenen Gutes gebrauchen darf.

Wenn einer ein Guthe dermassen erklaget, und die Enträumung erstanden, so mag er das Guthe auf sein Recht einnehmen, und, wofern er zu Bürgerrecht geseßen, und sich wesentlich in der Stadt aufhält, seinen Urbar und Nahrung darauf suchen, oder dasselbe umb sein Recht verkauffen, verpfänden und versehen. Gehört er aber nicht zu Bürgerrecht, so mag er doch nichts destoweniger das verholffene Guthe unbeurberbt inne halten, oder umb sein Recht verkauffen, und verwandeln.

§. 9. Über das Recht der Wieder-Einlösung oder Stellung eines bessern Käuffers, so dem vorigen Besitzer

Jedoch bescheidenlich also, da der vorige Besitzer innerhalb Jahres und Tages nach der Enträumung das Guthe mit annehmlicher Zahlung und Erstattung der Gerichts-Kosten lösen, oder einen andern Käufer, welcher das Guthe in grössern Werth kauffen wolle, fürbringen, und die erklagte Schuld vor Verfließung Jahres und Tages vollständig abzahlen, oder sonstien auf andere Wege dem Gläubiger zufrieden stellen würde: Alsdenn ist derjenige, welcher das Guthe mit Recht erstanden, pflichtig, das erklagte Guthe wiederumb zu ledigen, und loszugeben.

§. 10. Ingleichen denen nachfolgenden Gläubigern.

Gleichergestalt mögen auch die nachfolgenden Gläubiger den ersten ihr Recht in bemeldter Frist ablösen, und an ihre statt treten.

§. 11. Jedoch nur unter Jahr und Tag frey stebet.

Im Fall aber der ausgeklagte Schuldner vor Verfließung Jahres und Tages das Guthe nicht zu sich lösen, auch keinen Käufer, der es in grössern Werthe, wie obberührt, annehme, fürbringen könnte, so ist nach Ausgang Jahres und Tages das Guthe verwehret, und der Kläger darf es umb sein Recht (es erstrecke sich gleich auf eine grosse oder kleine Summe,) nicht wieder zu lösen geben, er wolle es denn aus guten Willen thun.

Das Zwölffte Kapitel. Von der Hülffe zu Erbe-Gelde.

§. 1. Rechte des Erbe-Geldes und verdienten Lohns, und Verfahren bis zur Einweisung.

Wenn jemand umb verlassenen Erbe-Geld oder verdienten Lohn klaget, dem soll der Herr Richter Acht Tage Frist geben, und wenn weiter die Hülffe gesucht wird, ohne allen Hintergang, wo andere Mittel zur Zahlung nicht vorhanden, mit welchen der Gläubiger zufrieden seyn kan und will, die Einweisung wiederfahren lassen, und das Haus soll dem Besitzer, wosern der Kläger in der Güte davon nicht ablassen wollte, unverzüglich zugeschlagen werden. Wäre es aber ein Acker, oder ein Gartzen, so soll nach der Einweisung der Besitzer ferner keine Nutzung davon haben; von solcher Hülffe gebühret den Gerichten ein Schock.

§. 2. Auch Aufgebothen, Enträumung und Verweh- rung.

Folgende soll man darmit verfahren mit den dreyen Aufgebothen, mit der Enträumung und der Verweh- rung, wie oben vormeldet.

§. 3. Kaufsummen und Nutzung der verholffenen Güter.

Wird denn auch das erklagte und verholffene Guth verkauft, so soll in allewege die Kaufsumme auf Erkenntnis des Raths gesetzt, und dem Rath für der Verreichung in Schrifften vorgebracht werden. Die Nutzung aber des verholffenen Ackers oder Gartzens, welche vor Verweh- rung desselben

desselben vom Guthe genommen, und beweislich kan gemacht werden, soll, wenn das Guth in Jahr und Tag wiederum geldset, an dem Interesse und Hauptsumma abgekürzet werden.

§. 4. Priorität der Raths-Kirchen-Hospitals- und Handwerks-Schulden.

Des Raths, der Kirchen, des Hospitals- und die- jenigen Handwerks-Schulden, welche älter sind, als die Schulden, so mit der Gerichte oder des Raths Consens ins Stadtbuch verschrieben worden, sollen das nächste Recht nach der Erb-Gerechtigkeit, so fern dieselbe älter ist, bekommen.

§. 5. Wie und wenn mit der Hülffe in Erbe-Gelder zu verfahren?

Wenn es sich begeben, daß der Schuldiger, wes der bewegliche noch unbewegliche Güther, sondern Schuld und Erbe-Geld auf kurz oder langsame Termine zu fordern hätte: alsdenn soll der Kläger mit der Bezahlung daran gewiesen werden; würde sich aber begeben, daß mitlerweile, und zuvor, ehe denn die Erb-Zage herbenkommen, der Schuldner wiederumb etwas erübriget, erworben, oder durch Erb-Fall bekommen hätte; daran sein Gläubiger sich eher und zeitlicher der Zahlung erhohlen könnte, soll ihm dasselbe auch frey, und bevorstehen, ungeachtet, daß er zuvorn an die Erb-Zage gewiesen worden.

§. 6. Classification der Privat-Schuld-Verschrei- bungen.

Schuld-Verschreibungen, so ein Bürger unter seinen

seinen Siegel oder Handschriſſe von sich giebt, sollen den Verschreibungen in Stadt- oder Gerichts-Büchern, ob sie gleich älter wären, nicht vorsondern nachgehen.

Das Dreyzehndte Kapitel. Von der Hülffe zu des Schuldners Leibe.

§. 1. Wenn damit zu verfahren?

Wenn der beklagte Schuldner nicht pfandmäßig und der Kläger begehret einen bürgerlichen Vorstand, oder in Mangel desselben die gefängliche Behaftung, sollen die Gerichte, ohne Bewilligung des klagenden Theils den Beklagten nicht loß geben, sondern, wosern nicht Bürgen vorhanden, ihn durch den Frohn-Bothen bis auf fernere Erkenntniß des Raths verwahren lassen, bevorab so der Schuldner auf flüchtigen Fuß ergriffen, oder der Flucht halber verdächtig wäre.

§. 2. Unterhaltung des Schuldners im Gefängniß.

Wenn auch ein Schuldner in Gefängniß Schuld halben also gehalten würde, soll sein Gläubiger ihm wochentlich zur Unterhaltung geben, was der Rath erkennt.

§. 3. Der Gläubiger, der den Schuldner setzen läßt, darf sich, ohne Bestellung eines Vollmächtigen nicht entfernen.

Es soll auch keiner, er sey frembder, oder einheimischer, der einen andern setzen läßt, von der Stadt sich wenden, er habe denn einen Vollmächtigen

tigen an seine Stelle verordnet, bey Verlust der Schuld, damit der Gefangene zu jeder Zeit, wenn er rechtmäßige Caution zur Bezahlung bestellen kan, ohne Verzug der gefänglichen Haſſt möge erledigt werden.

§. 4. Abndung gegen die, welche die Gerichten verunglimpfen.

Wenn denn die Gerichte von Nothwegen, und aus Befehl des Raths pflichtig seyn, die Hülffe in liquidirten, und bekennelichen Schulden, oberzeltermassen ergehen zu lassen, und in ihrer Gewalt nicht siehet, wieder des Klägers Bewilligung die Hülffe abzuschlagen, oder damit zu verziehen; So befiehet ein Erbahr Rath ernstlich, daß sich niemand unterstehen soll, in diesem Fall den Gerichten, als führen sie zu geschwinde, übel nachzureden. Da aber Jemand den Gerichten und dieser Stadt alten verwehrten Gewohnheiten und willkührlichen Statuten wiederig zu seyn, und dieselbe zu vernichten, und zu impugniren sich unterstehen würde, der soll seines Bürger-Rechts gänzlich privirt und verlustig seyn.

Das Vierzehndte Kapitel. Von Arresten oder Kummern.

§. 1. Die Schuld muß vor Verstattung des Kummers eingeklagt und erwiesen werden.

Es soll keinem Manne, der da angefessen, und zu zahlen hat, sein Erb-Geld oder anders gekümmert werden: Sondern es soll vorhin geklaget, und in der Sache gebührlich erkennen werden. Dero-

E

wegen

wegen ist bey den gegenwärtigen oder einheimischen keines Kummers vonnöthen, sondern wenn jemand zu Gerichten kommt und kommen will, so soll der Richter alsobald denselben beschicken und sie gegeneinander, wegen der angegebenen Schuld vernehmen. Und woferne er zu derselben sich bekennet, so ergeheth billig die ordentliche Hülffe, bekennet er sich aber nicht dazu, so muß sie der Kläger gebühlich liquidiren, und erweisen, darauf nachmals ingleichen die Hülffe ergeheth.

§. 2. Wenn? und wie der Kummer zu verstaten?
und zu verfolgen?

Die Kummer aber sollen in diesen Fällen statt haben, wenn einer einen andern schuldig, und er nicht zur Stelle, sondern flüchtig ist, oder so der Schuldiger verstürbe, und viel Schulden hinter sich verliesse, auch seine Wittib, Kinder oder Erbnehmen der Schulden nicht gestehen wollten. Auf solchen Fall soll der Arrestant den Abwesenden, oder Flüchtigen, oder eines Verstorbenen Erben citiren lassen, und seinem gethanen Kummer drey vierzehn Tage nacheinander gebühliche Folge thun.

§. 3. Verlust der Priorität bey versäumten Arrestformalitäten.

Nachmals soll er die ordentliche Hülffe ohne Verzug zu suchen schuldig seyn. Wolte er aber solches andern, zu Nachtheil aufziehen, verzögern, und seines Gefallens hierinnen leben, so soll denjenigen, die ihn in der Ordnung folgen, ihre gethane Kummer gebühlichen zu prosequiren, und umb die Hülffe

Hülffe anzusuchen, nicht allein frey und offen stehen, sondern derselbe auch seiner Priorität, die er gehabt, gänzlich verlustig seyn.

§. 4. Verstattung der Hülffe bey Kummer-Klagen.

Es soll auch ihnen die gebühliche Hülffe, wo nicht wichtige und erhebliche Ursachen, warum dieselbe müsse verzogen werden, im Wege sind, ohne Verzug geschehen und ergehen.

§. 5. Abschaffung der heimlichen Arreste.

Alle heimliche Kummer und Arreste sollen abgeschafft und vor unkräftig gehalten werden.

Das Sunfzehndte Kapitel.

Von Gerichts-Sachen in genere,

§. 1. Fälle, so vor die Gerichten gehören. Verreichung, Loßsagen, u. s. w.

Vor gehogter Gerichtsbank mögen alle Fälle, so in die Ober- und Erb-Gerichte gehörig, geklaget werden. Wenn liegende Gründe, Haus, Hof, Acker, Gärten, und dergleichen vor Gerichten sollen verreichet, oder loßgesagt werden, soll dasselbe gemeiniglich an der Mittwoch, wenn die Gerichte vollkömmlich beysammen sind, geschehen; es wäre denn, daß das eine Part ein Frembder wäre, oder daß der Herr Richter aus sonstigen beweglichen Ursachen außershalb der Mittwoch solches zu fördern besinden würde. Jedoch, wenns die Zeit leiden will, und die Parthenen nicht damit gesäumet, mögen solche Verreichungen und Loßsagen, sowohl auch Vollmachten, Aufgaben, Schuldklagen &c. vor gehogter Bank verreichet werden.

§. 2. *Unehm- oder Verwerffung der Klagen.*

Klage und Antwort schriftlich anzunehmen, soll bey der Gerichten Erkenntniß und Wohlgefallen stehen.

§. 3. *Was vor Fälle vor gehogter Bank zu klagen.*

Allerley Wunden, auch Lemdden, Beinschrott, Blutrünst, Schandmal und Frevel sollen anders nicht, denn vor gehogter Bank geklagt werden.

§. 4. *Wenn die Klage zuförderst vor den Rath zu bringen.*

Ausserhalb derer soll ein jeder Kläger seine Klage zuvor, und ehe dann Ding geheget, vor den Rath bringen; wer das nicht thut, soll bey Recht nicht gehöret werden.

§. 5. *Von dem Gehorsam gegen die Ältesten und Geschwornen.*

Es gebeuth auch ein Erbar Rath, daß ein jeder Handwerker, sowohl auch die von der Gemeinde, ihren Ältesten und Geschwornen, die ihnen ein Rath vorgesehet, gehorsamb seyn sollen, sich nicht gegen ihnen, mit Worten noch mit Werken auflehnen, noch entpöden bey ernster Straffe des Rathes.

§. 6. *Die Ältesten und Geschwornen sollen die entstehenden Unruben anzeigen.*

Wo auch dieselben Ältesten und Geschwornen bey ihnen oder in andern Zunfften vermerken würden, daß jemand zu Zwiespalt, Aufruhr, und Uneinig-

Uneinigkeiten wieder einen Rath, es sey mit Worten, oder mit Werken Anleitung und Ursach geben, dienen oder helfen würde, sollen sie dasselbe, alsbald, bey ihren Eides-Pflichten, als fromme und getreue Biderleute, dem Rathe anmelden, damit der- oder dieselbe zu gebühlicher Straffe möge gebracht und ferner Unruhe und Uneinigkeit verhütet werden.

§. 7. *Von dem Gehorsam gegen die Rathes-Verordnungen.*

Jedermann soll gehorsam seyn, und so die Herren umgehen, und etwas befehlen lassen, demselben gebühlichen nachleben, auch, so sie in der Stadt Geschäfte auf zu seyn gebietzen, es sey zu Tage, oder zu Nachte, wenn es die Noth ersordert, dasselbe schleunig alsbald zu Werke richten, und keinesweges versitzen. Würde aber jemand des gebühlichen Gehorsams sich nicht verhalten, und dahin er gefordert, nicht erscheinen, und kommen, soll er an Leib und Guth gestrafft werden.

§. 8. *Von der Bescheidenheit vor dem Richter und der ihm zu leistenden Hülffe.*

Vor dem Richter soll jedermann bescheiden seyn mit Worten und Werken, auch gebühlichen Gehorsam halten, und wenn iemand vor dem Richter freveln wollte, und der Richter zu Stärke des Rechts die Nachbar anruffen würde, alsdenn soll ein jeder helfen beym Gehorsam, und dieselben Freveler sollen an Leib und Guth gestrafft werden.

§. 9. Verboth der Privat-Eyde, und sonstiges rechtliches Verfahren.

Niemandt soll Eid thun, noch nehmen, sondern es sollen beyde Theile zuvor vor die Herren kommen, und die Sache verhören lassen, und so es alsdann durch die Herren nicht entschieden würde, soll einem jeden das Recht offen stehen, und fürbaß einer gegen den andern, ohne Verzug des Rechts, was ihme diesfalls zu Rechte gebühret thun, und verführen, oder mit Wette, und Busse die Sache fallen lassen.

§. 10. Straffe des, der vom Eid-Recht und Beweiße abtritt.

Wer auch vom Eyd-Recht und Beweiße, zu dem er sich erbothen oder gewiesen worden, vorsätzlich und guttwillig nachmals abtritt, soll dem Gerichten ein Schock zu büßen schuldig seyn.

§. 11. Verordnungen wegen der lebendigen und andern Pfänder.

Rühe, Pferde, oder dergleichen lebendige Pfänder soll man bitten zu Hause und Hofe, drey folgende Tage nach einander, mit derer Wissen, derer es ist. Wird es nachmals nicht gelöst, so mag mans verkauffen, und eignen frommen damit schafffen. Es soll auch niemandt auf einigerley Pfand Geld leihen, der Meinung, daß dasselbe Pfand ver stehen solle, bey schwerer Straffe der Herren. Vielweniger soll iemand sich unterstehen, eigenmächtig dem Schuldner Pfand zu nehmen, und ihme selber Rechts zu verhelffen; würde aber dasselbe geschehen,

hen, und ordentliche Gerichtshülffe nicht gesucht werden, soll derjenige, der es gethan hat, auf Ansuchung des Schuldigers, nicht allein das Pfand wies derzugeben, oder dem Gerichten einzustellen schuldig seyn, sondern auch alles Ernsts gestrafft werden.

§. 12. Ueber das Verfahren in Sätzen bis auf die Quadruplic?

Wenn zwey Parth im rechten zusammenwachsen, soll von ieder Theil nicht mehr, denn drey Sätze, bis auf die Quadruplicam eingebracht werden, in derselben Frist, die ihnen die Gerichte ansetzen werden.

§. 13. Wenn zu den Acten registrirt werden mag?

Niemandt soll seine Sachen den Stadtschreiber beschreiben lassen, die vor Richter und Schöppen nicht geklagt, oder vor den gefessenen Rath nicht verhandelt und bewilliget worden.

§. 14. Verbot seinen Gerichts-Stand in Schuld- und Klage-Sachen zu verlassen.

Niemandt soll sich auch in Schuld-Sachen von der Stadt und den Gerichten abwenden, sonderlich auf die Geboth des Richters, und ob jemand zu Rechte durch den Frohnbothen, oder einen andern Diener vor dem Rath oder die Gerichte zu gestehen, verbothen würde, soll er sich von der Stadt in andere Gebierthe, Sicherung zu suchen, nicht abwenden; wer das thun wird, soll vierzehn Tage mit dem Gefängniß, auch hierüber nach Erkenntniß des Raths mit einer ansehnlichen Geld-Straffe gebüßet werden.

§. 15. Verboth der ungebührlichen Zunamen.

Es soll auch Niemandt dem andern Zunamen geben, und verunglimpfen, es ist ein schändlicher Mißbrauch, dadurch Aergerniß und Uneinigkeit erwachsen.

§. 16. Verbot des Messerzugs, der Tragung mörderlicher Gewehr, des Kannenwurfs und darauf gesetzte Straffen.

Wer ein Messer, Dolch oder Wehre zeucht, ist zur Buße ein Schock verfallen, und ob alsdenn der Richter, oder ein Rathmann dazu käme, und derjenige, so das Messer, Dolch oder Wehre gezogen, nicht alsbald in die Scheide stiesse, soll er zwey Schock verlustig seyn. Verwundete aber einer den andern in Gegenwart des Richters oder Rathmanns, den will ein Rath gar ernstlich straffen. Es soll auch mörderliche und lange Wehren anzutragen gänzlich verbotthen seyn, bey Verlust derselben, und eines Erbaren Raths ernster Straffe. Welcher mit zinnern Kannen, oder Rännigen schlägt, oder wirft, der ist der Kannen den Gerichten verfallen, und er ist schuldig, dem Wirths eine neue zu bezahlen, soll auch nachmals als ein Frevler gestrafft werden.

§. 17. Kauf-Geld, auch andere Straffe bey Schlägereyen.

Alle, die sich miteinander rauffen, sollen Achtzehn Groschen zur Straffe erlegen. Da es sich auch befinden würde, daß einer zu dem andern ohne alle gegebene Ursache sich gendthigt, soll es bey dieser Straffe nicht bleiben, sondern nach Befindung mit einer

einer höhern Geld-Straffe, oder dem Gefängniß belegt werden.

§. 18. Vorschrift zur Beobachtung hiesigen Gerichts-Standes und Stadt-Rechts.

Keines soll den andern in fremde Gerichte ziehen, beklagen, oder laden, sondern jedermann soll sich allhier des Stadt-Rechts halten, und demselben nachleben, auch zu iederzeit dem Rath in allen Dingen gebührlchen Gehorsam leisten.

Das Sechszehndte Kapitel.

Gemeine Geboth und Verboth des Raths.

§. 1. Verboth und Straffe der Gotteslästerung, Fluchens u. s. w.

Gotteslästerung, Schelten, Fluchen, Wunden und Martern soll ernstlich verbotthen seyn; wer erfahren und überwiesen wird, daß er Gott gelästert und geflucht hat, soll zum erstenmal mit Gelde oder Gefängniß, da er zum andern und drittenmale wieder käme, mit dem Halßeisen gestraffet, oder von der Stadt gar weggejaget werden.

§. 2. — der Verunglimpfung der Obrigkeit, Kirchen- und Schuldiener 2c.

Es soll Niemandt den Kirchen- oder Schuldienern, Raths-Personen, Gerichten und Geschwornen fälschlich und übel nachreden, auf sie schelten und hinterwärts sie ausrichten, wer erfahren und überwiesen wird, soll ernstlich vom Rath oder den Gerichten gestraffet werden.

§. 3. — der Pasquille und Schmäb-Briefe.

Es soll niemand ehrliche Leute, Mannes- oder Weibs-Personen, vielweniger so in Aemtern seyn, mit Pasquillen oder Anschlag-Briefen, ungenennt seines Namens schmähen, und ihr gutt Gericht ihnen abschneiden, bey Verlust Leibes und Lebens, ja doch nach Gelegenheit und Wichtigkeit des Verbrechens.

§. 4. Auffer den, der das Bürger-Recht gewonnen hat, ist niemand einzunehmen.

Es soll hinfürther niemand, er sey gleich wer er wolle, der zur Stadt sich begeben, und entweder ihme etwas eigenes kauffen, oder zu Hause einziehen und miethen will, von jemanden eingenommen und behauset, oder zu kauffen zugelassen werden, er habe denn zuvor sein Bürger-Recht gewonnen, und den bürgerlichen Eyd würtlichen gethan, damit er gemeiner Stadt getreu, und gewähr sey, dem Rath und den Gerichten gehorsame, und die gemeine Bürde und Beschwerungen, gleich andern tragen helffe; Wer hierwieder handeln wird, soll ernstlich gestrafft werden.

§. 5. Ohne Bürger-Recht ist niemand in eine Zunfft noch die Gemeinde aufzunehmen, auch eingebörne und Bürger's-Kinder müssen den Bürger-Eyd ablegen.

Es soll auch keiner in keine Zunfft noch in die Gemeine angenommen werden, er habe denn zuvor das Bürger-Recht erlanget, und ob es eingebörne und Bürger's-Kinder wären, sollen sie doch vor den Rath sich zu stellen, und den bürgerlichen Eyd, ja doch ohn alle Entgeltniß zu leisten schuldig seyn bey

ernster Straffe beydes der Zunfft und der Person, die angenommen worden.

§. 6. Grundstücks-Besitzer müssen sich bey der Gemeinde einschreiben lassen.

Ein jeder, so ihm eignes kauffen will, und zur Gemeinde gehörig ist, er sey gleich wer er wolle, soll nach erlangten Bürger-Recht, und ehe denn er den Kauf vorbringeret, oder ja alsbald das nächste Quartal hernach, zu den Wirthen bey der Gemeine sich zu begeben, und einschreiben zu lassen, auch gleich andern sich zu verhalten schuldig seyn.

§. 7. Wer vor den Aufgeboth und Hochzeit Bürger werden muß?

Es soll auch niemand, so allhier zu heyrathen, und wohnhafftig zu verbleiben Willens ist, mit dem Aufgebothe in der Kirchen befördert, und Hochzeit zu machen zugelassen werden, er habe denn zuvor sein Bürger-Recht allhier gewonnen.

§. 8. Wie es mit Verschreibung und Verreichung der Grundstücke zu halten?

Es soll ein jeder, der da Gütter, Haus, Garthen, Acker und dergleichen kauffet, oder ererbet, innerhalb einen Monath mit dem, der dieselben Gütter verkauffet, für dem Rath kommen, und den Kauf neben dem Verzeichniß, weme die Gelder zuständig, fürbringen, und ihme nachmals bey Gerichten dieselben ordentlicher Weise verreichen, und vom Stadtschreiber, neben Erlegung der Gebühr verschreiben lassen. Welche sich des nicht halten werden, sollen beyde

beide Käufer und Verkäufer in des Rathes Straffe, oder des Gutes verlustig seyn.

§. 9. Dem Rathe sind Sachen, daran der Stadt gelegen, zu melden.

Es soll ein ieglicher, der etwas weiß oder erfähret, da gemeiner Stadt angelegen und noth zu wissen ist, davon Gutes oder Böses erfolgen möchte, dasselbe unverzüglich dem Rath anmelden.

§. 10. Verboth des Wegelagerns, und Aushetzens.

Es soll niemand des andern Wege lagern bey Vermeidung hoher Straffe; Das Aushetzen soll auch gänzlich verbothen seyn bey Straffe zwey Schock.

§. 11. — auch der Vergreiffung an den Wächtern und Stadt-Dienern.

Es soll niemand sich an den Wächtern, Rathes- oder Gerichts-Dienern mit Worten, vielweniger mit Werken vergreifen bey ernstler Leibes-Straffe.

§. 12. Feuer-Anstalten.

Es gebeuth ein Erbar Rath allen Inwohnern in und vor der Stadt, bey Straffe Leibes und Gutes, daß ein jeder sein Feuer wohl bewahren, die Feuer-Stellen in fleißiger Versorgung haben, und überall gutt Aufsichtung geben, auch seinem Gesinde solches jederzeit zu thun ernstlich befehlen soll, damit gemeiner Stadt und eines jeden Schaden und Verderb getreulich verhütet werden möge.

b) Niemand soll in- und nahe bey der Stadt innerhalb den Schlägen, Flachs dörren oder brechen bey ernstler Straffe.

c) Nie-

c) Niemand soll im Sommer von Ostern bis auf Michaelis einig Fuhder Reiffig in die Stadt führen, was aber das Stroh anlanget, soll einem jeden zur selben Zeit nicht mehr, dann zu seiner Nothdurfft, und aufs meiste ein Fuder auf einmal hereinzuführen vergünstet seyn, und soll an sichere Orte gelegt, und gehalten werden bey ernstler Straffe.

d) Die Töpfer sollen bey der Nacht nicht brennen, welcher das thäte, soll ernstlich gestraffe werden, und ein jedermann, der es weiß, soll bey seinem Eide dasselbe anzumelden schuldig seyn.

e) Die Becker und Küchler sollen mit ihrem Feuerwerk auch vorsichtig, und fleißig sich halten, und der rechten Zeit gebrauchen bey Busse des Rathes, und soll das Abend-Backen ihnen gänzlich verschrenket und verbothen seyn.

§. 13. Pflichten der Gassenmeister bey vorfallender Gewalt und Frevel.

Ob es sich zutrüge, daß vor den Thoren an Bürgern und Einwohnern, oder andern Personen Gewalt und Frevel geschehen würde, sollen die Gassenmeister alsbald die Nachbarn zusammen ruffen, neben denselben helfen wehren, und die Freveler zu Gehorsam bringen.

§. 14. Von der Aufsicht der Gassenmeister und Straffe derer, welche die öffentlichen Grängen schmälern.

Wenn jemand vor der Stadt mit Jäumen, oder mit Pflanz-Garthen wieder und über die Gebühr herausgerücket, und ungebührlich sich verhalten, sollen die Gassenmeister bey ihren Eides-Pflichten dem Rathes solches anmelden, und welcher befunden wird,

wird, daß er an den gemeinen Anger oder Wege herausgerückt, soll soviel Spock, als viel er Pfähle zuweit herausgesetzt, zur Straffe zu erleben schuldig seyn.

§. 15. Allerley polizeylichen Verfügungen wegen der Graben, Strassen, Ufer, Pflanz-Gärten.

Ein jedes soll an seinen Feldern die Graben räumen, auch die gemeine Strassen vor den Seinen dem gemeinem Nutz zu Gute bessern, und fertig halten.

b) Auch soll jeder Mann an den Ufern am alten Lauban, und am Queiß, mit den Weiden zu bestücken, bessern, und ein jeder dieselben, soviel möglich, richtig halten, jedoch keinesweges verringern, damit daselbst durch Brüche an den Wegen und gemeinen Angern kein Schaden geschehe.

c) Es soll auch jeder die Pflanz-Gärten zu rechter Zeit wiederumb einzureissen, und hinwegzuschaffen schuldig seyn. Wer nun in einem oder dem andern darwieder handeln, und von den Gassenmeistern, die fleißige Aufsicht hierinnen haben sollen, angemeldet, oder sonst erfahren wird, soll alles Ernstes gestrafft werden.

§. 16. Reinlichkeit vor den Thüren wird anbefohlen.

Es soll jedermann vor seiner Thür hinwegräumen, Holz, Steine, und dergleichen bey ernster Straffe.

§. 17. Verschiedene Bau-Anstalten.

Wer neue Gebäude aufrichten will, der soll solches

solches zuvor besichtigen lassen, auf daß zwischen Nachbarn Zank und Klage verhütet, und dagegen gute Einigkeit erhalten werde.

b) Niemand soll Schweinkoffen, Ställe, heimliche Gemächer, Badestuben und andere faule Pfützen und Pfudeln hinter seinen Häusern an der Stadtmauer bauen und halten, bey ernster Straffe an Leibe, und 20 flo. Geldes.

c) Es soll auch niemand Überhänge bauen lassen, darnach sich Männiglich, und sonderlich die Zimmerleute, daß sie dieselben nicht machen sollen, zu richten haben.

§. 18. Was für Leder im Stadt-Graben zu reinigen erlaubt.

Die Gerber, Riemer, Kürschner und Schuster mögen die rauhen Leder und Felbrig in dem Stadt-Graben wohl weichen, sie sollen aber die Ascherleder keines darinnen waschen noch reinigen.

§. 19. Gebot für die Fleischer.

Die Fleischer sollen die Eingeweide und Gedärme bey oder in der Döhre keinesweges nicht waschen, auch von Kälbern, Schöpfen, Rindern und dergleichen Viehe, so sie in ihren Häusern schlachten, das Geblüt oder Eingeweide auf die Gassen nicht schütten, sondern in ein Faß sammeln, und von Stund an vor die Stadt tragen.

§. 20. Die Barbier sollen kein Blut auf die Gasse gießen.

Dieses sollen auch die Balbierer mit dem Blut in Aderlassen thun, und dasselbe nicht auf die Gassen gießen.

§. 21.

§. 21. Verboth bey den Röhren und vor den Häusern zu waschen.

Niemand soll bey den Röhren und vor den Häusern in der Stadt waschen, bey des Stockmeisters Busse, als nämlich 9 ggl.

§. 22. Geboth wegen der Schweinzucht.

Ein jeder soll seine Schweine vorn Hirten treiben, oder daheim im Stalle behalten; wer das nicht thut, und seine Schweine auf den Gassen und Märkte läßt herumlauffen, soll von jedem dem Stockmeister Einen Orts Thaler, wenn ers bekommt, zu geben schuldig seyn.

§. 23. Unmündigen Kindern ist kein Geld zu leihen, noch etwas abzukauffen.

Es verbeuth ein Erbar Rath ernstlich, daß niemand unmundige Kinder, die nicht 21 Jahr ihres Alters vollkömlich erreicht haben, an sich ziehen und locken soll, und auf ihre Gütter fahrend oder unfahrende, die an sie geerbet, einig Geld einzelig, oder in der Summa, ihnen vorreichen, in Meinung, dieselben Gütter hernachmals kaufweise an sich zu bringen; welcher das thun wird, soll seines Geldes verlustig seyn und der Kauf kraftloß, soll auch von Rath nach Erkenntniß gestrafft werden.

§. 24. Wen zu beherbergen erlaubt ist?

Niemand soll haufen, noch herbergen, die da anderswo oder hier vertrieben, oder weggewiesen worden, es sey Frau oder Mann, bey Straffe Vier Schock.

§. 25.

§. 25. Zänkereyen sind an privilegirten Dertern verbothen.

Niemand soll (41) an privilegirten und befreyeten Dertern hadern, weder mit Worten noch mit Werken, bey Straffe Leibes und Guttes.

§. 26. Bestimmung der Badezeit in Bad.Stuben.

Ein jeder, der eine Bade-Stube, oder Bade-Butte hat, soll Sommer und Winter zum längsten um 7 Uhr ausbaden, wer hierüber handeln und länger baden wird, soll dem Rathe Zwey Schock büßen.

§. 27. Vorschrift über die Erziehung der Kinder.

Wer seine Kinder weder zum Handwerke noch zur Schulen hält, oder etwas ehrliches, davon sie sich mit der Zeit ernähren mögen, lernen läßt, der soll nach Erkenntniß des Rathes ernstlich gestrafft werden.

§. 28. Wieder das müßige Ausliegen junger Leute.

Junge Gesellen, die keine Haus-Wirthschaft führen, auch weder zum Handwerk noch zum Handel sich gebrauchen lassen, sollen inwendig 4 Wochen wandern bey Eingange des Stocks, es wären denn erhebliche Ursachen einzuwenden, welche bey des Rathes Erkenntnis stehen sollen.

§. 29. Gebühren für eine Besichtigung bey Streitigkeiten zwischen Nachbarn.

Demnach auch offtmals Streitigkeiten zwischen Nachbarn entstehen, die von den Gerichten wegen Wiederwärtigkeiten der Pärtheyen nicht können verglichen werden, und der ganze Senat zur Besichtigung

gung bemühet worden: Als soll derselbe, so den Streit ohne genugsame Ursachen erhoben, schuldig seyn, auffer der Stadt 1 Thlr. 4 Argl. inner der Stadt aber den halben Theil, als 14 Argl. dem Rathe zu erlegen, welches Geld unter die Rathspersonen, ihrer gehabten Mühe halber, gleich soll ausgetheilt werden.

Das Siebzehndte Kapitel.

Von Markt-Sachen, wes man sich daselbst verhalten soll.

§. 1. Verboth des Auktuffens, ehe ausgelegt worden.

Ein Erbar Rath befiehlt ernstlich, daß niemand, es sey Frau, oder Mann, Jungfrau oder Dienstbothen, den Bauers-Leuten oder Weibern vor die Stadt entgegen lauffen, und denselben, was sie zum Markte bringen, aus den Händen kauffen sollen, bey ernster Straffe des Rathes; Sondern sie sollen dieselben auf den Markt, an die geordneten Stellen da sie pflegen feil zu haben, kommen, und daselbst niedersetzen lassen, und alsdenn ihrer Nothdurfft nach kauffen, und handeln.

§. 2. Von rechter Maaß, Elle und Gewicht.

Jedermann soll haben rechte Maaß, Elle und Gewichte, bey Straffe Leibes und Guttes.

§. 3. Vor fremde Höcken ist nichts zu kauffen.

Ein Erbar Rath verbeuth auch ernstlich allen Bürgern und Inwohnern, Männern und Frauen, daß

daß sie fremden Höckern nichts, weder viel noch wenig von Getrende, oder andern Dingen, wie die Namen haben mögen, einkauffen sollen.

§. 4. Und durch voreiliges Auktuffen keine Theuerung zu veranlassen.

Auch soll kein Höcker oder Höckerin, noch sonst jemand, weder Frau noch Magd, auf den Gassen etwas auktuffen, noch balde zusallen, und mit ihrem Dringen und Begreiffen zum Auktuff und Theuerung Ursache geben.

§. 5. Wer Höckerey treiben mag?

Es soll auch niemand Hochwerk treiben, er sitze denn zum Geschosß und Wache.

§. 6. Vorschrift wegen des Einkauffens der Höcken.

Und wenn sichs zutrüge, daß Höcker und Verkäufer mit ihrem Anhang und Gesellschafften, so etwas zu Markte käme, zufielen, und gemeinen Einwohnern zu Nachtheil etwas gekaufft, oder kauffen wollten: So ist des Rathes ernster Befehl, Meinung und Gebot, daß auf solchem Fall, wenn ein Hocke, oder Vorkäufer etwas allbereit gekaufft, oder noch darum kauffet, und ein Mitbürger käme, der dasselbe in seines Hauses Nothdurfft bedürffend wäre, und kauffen wolte, der Hocke oder Vorkäufer alsbald davon abstehe, und ohne alle Wiederrede demselben Bürger soll folgen lassen, damit der gemeine Mann sich nicht zu beschweren, und seiner Nothdurfft nach desto besser erhalten möge.

Das Achtzehndte Kapitel.

Von Salz-Markt und Mühlen.

§. 1. Verboth, das Salz anderswo, als in des Rathes Salz-Kammer zu hoblen.

Wer sich anderswo Salzes erhohlet, und dasselbe in des Rathes Kammer nicht kauffet, den will der Rath vor ihren Mitbürger ferner nicht erkennen, sondern ihme das Bürger-Recht abgeschnitten haben. Damit man auch solches desto eigentlicher wissen möge, ist ein eigener Schreiber vom Rath hierzu geordnet worden.

§. 2. Ein gleiches Verboth wegen der Mühlen.

Desgleichen ob jemand in fremden Mühlen mahlen ließe, oder Mehl kauffte, und dadurch dem Rathe die Meze entwendete, soll derselbe ernstlich gestrafft oder bey der Stadt gar nicht gelitten werden.

Das Neunzehndte Kapitel.

Von Geschoß und Steuern.

§. 1. Straffe der Steuer- und Schoß-Restanten, wenn sie Bürger, und

Die Bürger und Einwohner von Handwerken und der Gemeinde, so sich mit ihren Aeltesten, auf den Tag vor die Herren, welche Geschoß und Steuern einnehmen, nicht gestellt, und nicht allein ihre Geschösser und Steuern nicht verrichten, sondern auch um keine Frist noch Geduld bitten, sollen mit dem Gefängniß gestrafft, und zu baarer Zahlung der verfallenen Geschoß und Steuern angehalten werden.

§. 2.

§. 2. Wenn sie Hausleute seyn.

Die Haus-Genossen aber, welche muthwillig aufsenbleiben, soll kein Wirth bey dieser Stadt ohne Erlaubniß des Rathes ferner beherbergen, bey Straffe des Gefängnisses.

Das Zwanzigste Kapitel.

Vom Melken.

§. 1. Der Schutt zu einem Gerstenbiere wird bey Straffe bestimmet.

Es hat ein Erbar Rath aus höchwichtigen Ursachen, und unvermeidlicher Nothdurfft aufs neue wiederum in allen Ernst anzuordnen und zu befehlen nicht unterlassen können, wie es denn vor langen Zeiten auch gewesen ist, daß niemand hinfürder zum Melzen weder mehr noch weniger denn 38 Schfl. Gerstenlaubnischen Maasses auf einen Guss schütten und machen lassen soll. Nachdem sich aber etliche bisher sollen unterstanden haben, etliche Scheffel drunter oder drüber zu schütten: So will ein Erbar Rath ihnen solches nicht allein alles Ernstes verbotzen, sondern auch allen und jeden Melzherren ernstlich befohlen haben, daß sie bey ihren Eides-Pflichten, damit sie der Röm. Kayserl. Maj. 1c. und einem Erbaren Rath verwandt und zugethan, nicht allein vor ihre Personen selbst nicht darwider zu handeln, sondern, da sie in ihren Malzhäußern von jemand, er sey auch wer er wolle, solches vermerken würden, dasselbe dem Rath oder Bürgermeister alsbald anmelden, und zu wissen machen sollen. Wo es aber nicht geschehen, und in andere Wege offenbar wer-

D 3

den

den sollte, so soll der Malzherr neben dem Gasse, ein jeder um 10 Schock unnachlässlich gestraffet werden.

§. 2. Obliegenheit des geschwornen Malz-Messers.

Damit, auch der rechte Schutt desto besser möge, und müsse in Acht gehalten werden, ist von einem Erbaren Rath nothwendig dahin geschlossen worden, daß infünftig keine Gersten eingelassen und begossen werden soll, sie sey denn von dem hierzu geordneten, und vereydeten Mässer ganz und richtig gemessen, welcher auch beim Anfang und Ende des Einlassens jederzeit seyn, und die Schlüssel zum Malzhause selbst abfordern, und wieder überantworten soll. Und sollen dem Mässer jederzeit von einer Gersten zu messen $4\frac{1}{2}$ Kgl. zu Lohn gegeben werden; wer hierwieder zu handeln sich untersehen wird, soll dem Rath Zehen Schock zur Straffe verfallen seyn. Es soll aber der Mässer vermöge seiner Eydspflicht jederzeit getreue und gewehr seyn, und auf eines jeden Bürgers Erfordern zum Einlassen der Gersten alsbald es möglich, kommen und seine Arbeit alles Fleisses verrichten. Er soll auch sowohl als die Mälzer um Geschenke, Freundschaft oder anderer Ursache willen niemanden nichts versprechen, noch verschweigen, sondern so etwas wieder die Ordnung von jemandts gehandelt und begangen würde, dasselbe alsbald dem Rathe oder dem Bürgermeister anmelden bey ernster Straffe.

§. 3. Desgleichen der Müller und Brauer, und

Es sollen auch die Müller und Bräuer, da sie vermerken würden, daß das Malz über die alte Gebühr

gebühr grösser oder kleiner wäre, dasselbe bey ihren Eides-Pflichten einem Erbaren Rathe alsbald ansagen, soll auch nichts mehr, denn was gefordert ist, darauf gegossen werden.

§. 4. Der Malz-Herren,

Die Malz-Herren sollen bey der Darre halten ein Gefässe mit Wasser und eine Schuffe, damit Fährlichkeit und Schaden desto besser mögen verhüttet werden.

§. 5. Auch der Mälzer.

Die Mälzer sollen Bürger-Recht haben, bey ihrer Arbeit fleißig und getreu seyn, die Malz um ihres Nutzens willen und Arbeit zu versparen, mit dem Einlassen oder sonsten nicht übereilen, sondern ihren gebührlchen Gang und Weile mit dem Gewächse und Welckung ihnen nach Gelegenheit der Gersten ungehindert lassen bey ernster Straffe.

b) Es soll kein Mälzer niemandts begiessen noch einlassen, der nicht zu Bürger-Recht geseßen, und ein Bürger ist, es geschehe denn mit des Raths Wissen und Willen bey ernster Straffe des Mälzers und des Wirths.

c) Es soll kein Mälzer mehr Malzhäuser zu versorgen annehmen, denn er bey seinen treuen Pflichten, und ein Erbar Rath befindet, daß er ohne Schaden versorgen kan.

d) Derowegen denn auch die Mälzer sowohl als die Malz-Herren sollen erinnert und verwarnet seyn, daß ein Erbar Rath, bisweilen Personen verordnen will, welche von einem Malzhause zum andern

gehen, und darinnen ein fleißiges Auffsehen haben sollen. Würde denn jemand's begriffen werden, welcher des Rath's Befehlich oder Ordnung überschritten, oder in der Malz-Arbeit säumig und nachlässig gewesen, der soll alles Ernsts gestrafft werden.

Das Ein und Zwanzigste Kapitel. Vom Brauen, und Schenken.

§. 1. Vor dem Unterzünden ist das Brau-Zeichen zu lösen.

Was das Brauen belanget, gebeut ein Erbar Rath ernstlich, daß kein Biereige soll lassen anbörnen, er habe denn das gewöhnliche Brau-Zeichen bey den verordneten Einnehmern gebührlichen gesetzt, und dem Brauer zu seinen Händen überantwortet, bey Straffe des Bürgers und Brauers jedes 2 Schock. Es sollen auch die Brauer dieselben Zeichen alle Sonnabend selbst wiederum aufs Rathshaus bringen und überantwortten.

§. 2. Bestimmung des Gusses von 22 Vierteln auf jedes Malz bey gesetzter Straffe.

Es hat auch ein Erbar Rath aus hochwichtigen Ursachen befunden, wiederum verneuet, und gänzlich beschlossen, daß auf ein Malz mehr nicht als 22 Viertel Bier sollen gegossen werden; welcher Brauer dawieder zu handeln sich unterstehen wird, der soll vom Rath ernstlich gestrafft, und des Brauer-Dienstes entsetzt werden. Wo auch irgend ein Bürger vor sich, oder durch andre, sie seyn auch wer sie wollen, sich unterstehen würde, die angezeigte Zahl des Bieres, es geschehe auf welcherley Wege es möge,

möge, zu überschreiten und zu mehren, der soll um 10 Schock unnachbleiblich, so oft es erfahren, oder gefunden wird, gestrafft werden.

§. 3. Von der Besiegelung und Besichtigung der Gebräude.

Damit auch der Unterschleif destomehr verhütet werden möge, hat ein Erbar Rath geordnet, daß hinfürder alle Biere, sie seyn Trencke, oder Merz zum längsten innerhalb vier Tagen, nachdem sie in die Fasse gebracht, von dem verordneten Siegel-Herrn gesiegelt, und von den andern Personen, welche ihnen zugeordnet, mit allen Fleiß besichtigt werden sollen, damit man sehen und wissen möge, ob die aufgesetzte Ordnung in Acht gehalten oder überschritten worden; und sobald von ihnen gemercket wird, daß über die angezeigte Zahl bey jemand's Bier vorhanden sey, sollen sie bey ihren Eiden und Pflichten dasselbe alsbald dem gefessenen Rath oder Bürgermeister anmelden, darauf nochmals die angezeigte Straf gegen den Verbrecher unnachlässig ergehen soll. Welch Bürger das Bier nicht wird siegeln und besichtigen lassen, ehe denn er etwas davon verschenket, oder wegladet, der soll um 4 Schock unnachlässlich gestrafft werden, und um Verdachts willen soll kein Siegel-Herr sein eigen Bier ihm selbst siegeln, sondern durch den andern dasselbe thun lassen (42).

§. 4. Ubers Nachbier und Trinken.

Es will auch ein Erbar Rath, daß ein jeder Biereige mit dem Nachbier und Trinken treulich umgehe,

die Leute nicht übersehe und dadurch daß sie weiter nicht mehr holen, abschrecke bey ernstler Straffe.

§. 5. Die ladenden Scholzen sind andern nicht adspensig zu machen.

Welche sich unterstehen die Scholzen andern, bey denen sie allbereit gekaufft, abhendig zu machen und abzuhalten, die sollen ernstlich gestraffet werden.

§. 6. Verbot das Bier unter der Taxe zu verkaufen.

Auch die das Bier um einen wohlfeilern und niedrigeren Kauf geben, als es gesetzet ist, sollen dem Rath von ihrem Bier-Urbar auf Erfordern Rechnung zu thun schuldig seyn.

§. 7. Über die Vorsicht bey den Unterzündungen wegen Feuers-Gefahr.

Kein Brauer soll unterzünden, es sey denn ein Wächter vor der Hand, und der Wächter soll an der Wache mit andrer Arbeit unversehrt bleiben.

Es soll auch ein ieder Brauer mit samt seinen Gesellen fleißig Achtung haben auf das Feuer, auch die Feueröffen, ob sie gut und wohl verwahret seyn, mit allem Fleiß besichtigen; und da er vermerket, daß dieselbigen gefährlich wären, oder Gestrohde, Späne, Holz, oder dergleichen der Feuerstadt zu nahe lägen, soll er dasselbe dem Rath auf frischer That anzeigen und nicht unterzünden, bis solche Fährlichkeit gewandelt sey, bey ernstler Straffe.

§. 8. Behutsamkeit in Gebrauch der Hunde und Brau-Pfannen.

Es sollen auch die Meister und Gesellen fleißig Achtung haben, daß sie den Hunden und Pfannen keinen

keinen Schaden zufügen, und daß sie die Hunde nicht schleppen, sondern auf Scheiten und Stangen tragen. So aber einiger Schaden geschehen wird, welcher verhütet werden können, soll der Meister und die Gesellen denselben zu erstatten schuldig seyn.

§. 9. Jährliche Regulirung der Bier-Taxe und des Maaßes.

Der Kauf des Bieres soll jährlich nach Gelegenheit des Kaufs der Gerste also gesetzet werden, das mit dem Biereigen nicht zu nahe gegangen, und gleichwohl der Schulz auf dem Lande auch nicht übertheuert werde. Es will auch ein Erbar Rath die Bier-Maas oder den Kauf derselben jährlich nach Gelegenheit der Zeit dem Armuth zu gutt ändern und einsetzen; und will die Biereigen alles Ernstes ermahnt haben, die ihrigen dahin zu halten, daß sie dieselben Maaß männiglich ohne Vortheil einmessen und geben sollen; wer darwider handeln wird, oder die Seinen thun lassen, der soll dem Rathe 2 So. unwiederförderlich zur Straffe erlegen.

§. 10. Verbot den Gästen Früh-Stück zu geben.

Früh-Stücke den Gästen zu geben, welches gemeinlich dem Wirthe und den Gästen zum Verderben gereicht, soll gänzlich aufgehoben und verboten seyn, bey Straffe des Wirthes 10 So.

§. 11. Und bey Nachtszeit keine Gäste zu dulden.

Desgleichen sollen die Biereigen bey der Nacht, nachdem die Glocken gelautet, keine Gäste ferner hegen, und Bier geben, wer hierinnen begriffen wird, sollen beyde Wirth und Gäste bestraffet werden.

§. 12.

§. 12. Verbot fremdes Bier, Wein oder Brandtwein einzuführen.

Niemand soll fremde Bier oder Wein in die Stadt führen oder kaufen, ohne Wissen des Rathes oder Bürgermeisters bey Straffe 2 fl . Desgleichen soll niemand fremde Bier, Wein oder Brandtwein in Krügen, Kannen, oder andern Gefäßen in die Stadt tragen lassen oder kaufen, ohne Wissen und Willen des Bürgermeisters bey voriger Straffe.

§. 13. — auf die Dörffer zu Bier oder Wein zu gehen.

Niemand soll auf die Dörffer zum fremden Bier oder Wein in fremde Kretscham lauffen bey Straffe 2 Schok.

§. 14. — die Hefen und Lager ins Brandtwein-Haus zu verkaufen.

Niemand soll sich unterstehen, die Hefen und Lager, anderswohin denn in das Brandtwein-Haus zu verkaufen bey Straffe 2 fl .

§. 15. Die Bier-Gäste sollen ruhig nach Hause gehen.

Jedermann soll ohne Geschrey vom Bier zu Hause gehen, und seiner Ruhe warten, damit andere Leute von ihm auch ungeirret bleiben bey ernstester Straffe.

§. 16. Den Wirth gebdrig bezahlen.

Wo irgend ein Gast dem Wirth unbezahlt ausgehe, und seinen Willen ihm nicht machte, der soll mit dem Stocke gestrafft werden.

§. 17.

§. 17. Mit den Bierhöfen und Zahl der Biere ist ohne Vorwissen E. E. Rathes keine Veränderung vorzunehmen.

Es soll auch forthin kein Bierhof mit Bier aussetzen oder abzunehmen, ohne Vorwissen und Willen des Rathes getheilet werden.

§. 18 — 20. Allerhand Einrichtungen bey Abbraung der Biere, und wegen des Lager-Malzes.

§. 18. Nach Bartholomäi und im Loßen hat ein jeder frey schenken, so lange er will. Nach dem Loßen aber bis wieder auf Bartholomäi soll ein jeder Biereige auf einmal nicht länger schenken, als 8 Tage und nachmals 3 Wochen innen halten, alsdenn wiederum aufzuthun, so wie er will, befugt ist. Wer diese Ordnung nicht halten wird, soll dem Rath 4 fl . zur Straffe unwiederforderlich jedesmal erlegen.

§. 19. Jahrmärkte und Kirchmessen soll zwar einem jeden auffer dieser Ordnung Bier zu schenken frey seyn, aber denjenigen, deren bestimmte Zeit sonst nicht aus ist, länger nicht als die 3 Tage Sonntag, Montag und Dienstags wer darwider handelt soll bey vorangedeuteter Straff gestrafft werden.

§. 20. Mit dem Brauen soll jährlich diese Ordnung gehalten werden, daß um die Zeit, wenn ungefährlich ein Tausend Viertel des alten Bieres noch im Borrath, das Loßen wegen der Vorhand im Lager-Malz soll angestellt, und in 14 Tagen hernach der Anfang mit dem Brauen nach der Ordnung des Loßes gemacht werden; da denn die erstern zwei Wochen, jede Woche zwey, die andern zwei jeder Bier, und nachmals jeder Wochen sechs Biere bis auf den

den Tag Catharinae incl. sollen gebrauen werden, es wäre denn, daß aus Mangel oder Menge des Bieres etwas mehr oder weniger zu brauen müste angeleget und befohlen werden. Und soll dem Aeltesten Herren jeden ein Bier im Loßen, dessen sie befreuet, nach ihrer Gelegenheit mit einzubrauen frey und offen stehen, jedoch daß sie solches mit andern, so mit ins Loß zu gehen schuldig, zu theilen, und halb zu brauen nicht befugt seyn.

Es soll aber ein jeder Bierciger, wie ihn das Loßen betroffen, vonden Tage Catharina an zu brauen schuldig seyn, und in seiner Macht, ob ers thun oder lassen wolle gar nicht stehen, es wäre denn, daß aus fürfallenden wichtigen Ursachen mit einhelliger Stimme des Raths solches zugelassen und vergünstet würde. Wie denn auch ein jeder so ein Lager Malz hat, in das Loß sich mit zu begeben schuldig, es wäre denn, daß er mehr, als eines im Vorrath hätte, alsdenn ist er mehr als eines zu belossen nicht schuldig, sowohl auch nicht befugt. Nach dem Tage Catharina soll kein Unterschied unter den alten und neuen Malzen, sie sind belosset, oder nicht, gehalten werden, sondern einem jeden seiner Gelegenheit nach zu brauen frey stehen. Es soll aber jährlich nicht länger, als bis auf den Freytag vor Palmatum gebrauen werden.

§. 21. Wer Bier brauen will, muß im Orte wohnhaft seyn.

Demnach bishero etliche aus der Bürgerschaft so sich anderswo in Diensten aufgehalten, nichts desto weniger den Brau:Uebar zu Hause durch ihre Weiber

Weiber versehen und treiben lassen, und aber hiez aus allerley Ungelegenheit entstanden: Als hat ein Erbar Rath einen gemeinen Beschluß gemacht, daß es hinführo keinem, er sey auch wer er wolle, so lange er abwesende und in Diensten ist, solle zugelassen werden, sondern ein jeder, der des Brau:Uebars sich gebrauchen will, soll auch wesentlich sich allhier aufhalten. Wie denn dieser Beschluß, weil er gemeinen Nutzen zum besten angesehen, von der Kaiserl. Majt. unserm allergnädigsten Herrn sub dato den 9ten Aug. 20. 1616. zum Überfluß absonderlich ist confirmirt und bestätigt worden.

Das Zwey und Zwanzigste Kapitel.

Feuer-Ordnung.

Es haben unsre Vorfahren, Eltern und leider auch viel der Unsern mit unsern grossen verderblichen Schaden empfunden und erfahren, daß diese arme Stadt zu mehrmalen mit der erschrecklichen Feuers-Noth von Gott dem Allmächtigen ernstlich gestrafft und heimgesucht worden. Derowegen denn ein Erbar Rath zum höchsten geursacht, auf gutte Ordnung und Bestellung zu trachten, damit in künftigh in dergl. Feuers-Nöthen (welche der barmherzige Gott gnädiglich verhütten wolle) jedermann wissen möge, wes er sich bey Vermeidung ernstlicher Straffe verhalten solle.

§. 1. Von Beschreibung des Feuers.

Erstlich, weil es die Erfahrung giebt, daß diejenigen, bey welchen die Fährlichkeit des Feuers sich anfängt

anfänglich erduget, dieselbe Gefahr aus Furcht der Straffe, und in Hofnung das Feuer aus eignen Kräfften zu dämpfen und zu verdrücken solange verhelen und verschweigen, bis ihnen das Feuer zu mächtig und zu gewaltig werden will: Als erklärt sich hiermit ein Erbar Rath öffentlich, daß wenn aus unvorsätzlicher Verwahrlosung des Wirths oder seines Gesindes eine Feuers-Gefahr entsteht, und das Feuer im ersten Anblick von denen im Hause alsbald und unseumlich ohne allen Verzug beschrien und gemeldet wird, daß alsdenn solche Verwahrlosung mit keiner schweren Straffe soll verfolgt, sondern zu gelinden, und erträglichen Abtrag gewendet werden. Würde aber auf jemandes aus allerhand Vermuthungen und Anzeigungen erwiesen, daß er die Gefahr im ersten Rauch und Dampf ehe denn die angehende Brunst zu lichten und hellen Feuer kommen, hätte verschwiegen, und dem Brande mit eigener Macht, ohne alle Beschreibung Widerstand thun wollen, derselbe, er sey gleich eines geringen oder gutten Vermögens, soll unabittlich entweder Jahr und Tag der Stadt gänzlich entzogen, oder aber eine namhafte Summe Geldes zur Straffe erlegen, ungeachtet obgleich vermittelst göttl. Hülffe das Feuer, ohne sonderlichen Schaden abgehen möchte.

§. 2. Über das Stürmen auf der Kirche und Thurm.

Wenn das Feuer beschrien, soll, da es bey nächstlicher Weile geschieht, der Wächter, welchem der Schlüssel zur Kirche und Glocken-Thurm vertrauet, in

in schleuniger Eil den Glocken-Streich ergehen lassen, und mit der grossen Glocke zu Sturme schlagen. Zu solchem Sturm schlagen, damit dasselbe desto besser und unsäumlicher, es sey zu Tag oder Nacht im ersten Beschreyen gefodert werde, ordnet der Rath auf dieses Jahr, daß Balzer Vormann sammt denen Bürgern, welche in der Kirch-Gassen wohnen, sowohl Christoph Grosser und Hans Buchwald auf der Naumburgischen Gassen dasselbe alsbald verrichten sollen. Derowegen auch bey Balzer Vormann und Balzer Burschen die Schlüssel zur Kirchen und zum Thurm gehalten werden sollen. Es sollen auch diejenigen, so sonst zur grossen Glocken zu iederzeit verordnet sind, sich alsbald herzufinden, und das Lauten, so es vonnöthen, verrichten helfen.

§. 3. Pflichten der Thor-Schlüsser unter den Thoren;

Die Schlüsser sollen die Stadt-Thor eilends öffnen, und die Vorstädter zur Hülffe ermahnen, welche sich auch alsbald herzufinden und dem Feuer, so viel möglich widerstehen, und wehren helfen sollen.

§. 4. Desgleichen des Thürmers.

Der Pfeiffer soll auch auf dem Thurme das Feuer, alsbald ers innen wird, anmelden und ein Fähnlein gegen dem Feuer ausstrecken, daran bald zu vermerken, wohin die Luft und der Wind gerichtet sey. Würde aber der Pfeiffer die erste Anmeldung des Feuers aus Nachlässigkeit versäumen, so soll er am Leibe mit Ernst gestrafft werden.

§. 5. Vorsicht wegen des Glocken-Thurms.

In der Vorstadt sollen jährlich zwene Mitwohner bestellt werden, auf dies Jahr aber Nicol Buchwalde und Caspar Schmidt, welche auf den Glocken-Thurm steigen, Thür und Fenster zusperren und das Geläute verwahren sollen. Wenn auch derselben einer nicht einheimisch, sollen sie jeder Zeit einen andern an ihre Stelle ordnen.

§. 6. Verrichtungen der Rath's-Diener und Bier-Schrötter.

Im Anfange des Feuers sollen des Rath's Diener und Bier-Schrötter dem Herrn Bürgermeister und Ältesten Rath's-Personen zulauffen, auf ihren Befehlich Achtung geben, und denselben Folge thun.

§. 7. Obliegenheiten des Bürgermeisters und der Rath's-Herren;

Der Herr Bürgermeister und die andern, so des Rath's sind, sollen sich auch von der Feuers-Noth nicht wenden, sondern nach ihrem besten Vermögen unter den Leuten Ordnung machen, ihnen Anleitung geben, und zu allen Seiten gute Bestallung thun, damit beyde Manns- und Weibes-Personen das verrichten, was zum Wiederstande des Feuers, die Zeit und Noth erfordert.

§. 8. Auch der Viertels- und Gassenmeister bey Feuers-Nothen.

Es sollen auch die Gassen- und Viertelsmeister neben den Rath's-Personen das Volk zur Wehre fleißig vermahren und die gefährlichsten Orte, dahin sich das Feuer wendet, sonderlich an denen Eckhäusern

häusern mit wehrhaftigen Volk besetzen. Im ersten Viertel werden zu Viertelmeistern verordnet Paul Kirchhof, Caspar Vormann, der jünger und Stephan Braun. Im andern Viertel Martin Liebelt, Hans Scholz, und Hans Meyrich. Im dritten Christoph Kirchhof, Hans Richter und Lorenz. Im vierdten Michael Lange, Christoph Schwarzbach der älter, und George Eckart.

§. 9. Weibsdorff ist zu Hülffe zu ruffen.

Würde nun das Feuer etwas zu Kräften kommen, so soll eine reitende Post nach Weibsdorff abgefertiget werden, welche eilends die Leute aufreiben, zu Sturm schlagen, das Feuer anmelden, und zur Hülffe ermahnen soll, damit die Bürger von ihnen in der Wehre können entsetzet werden.

§. 10. Bey Nachtzeit sind die Häuser zu erleuchten.

Die Bürger und Einwohner sollen, so sich bey Nacht eine Fahr eräuget, ihre Laternen mit brennenden Lichtern vor die Häuser hängen, oder setzen, das mit sich die Leute soviel desto besser besehen mögen.

§. 11. Jedermann soll zu Hülffe eilen und arbeiten.

Welcher unter den Bürgern und Mitwohnern nicht zulauffen, oder mit ledigen Händen kommen wird, der soll nach Wohlgefallen und Erkenntnis des Rath's gestrafft werden.

§. 12. Das Feuer-Geräthe herbeschaffen helfen.

Nachdem auch ein Erbar Rath eine Anzahl Leitern, Spritzen, Feuerhacken, Krücken, und lederne Eimer an gewisse Stellen verordnet, sollen die

nächst angefahrenen Nachbar und männiglich, der vorhanden, schuldig seyn bey ernster Straf dieselbigen zum Feuer und wohin es die Noth erfordert, in schleuniger Eil zu verschaffen.

§. 13. Gebrauch der Eymern und Kannen, und Ersatz des verlohren gegangenen Geräths.

So soll überdieß ein jeder Wirth in seinem Hause mit Eymern und Kannen gerüstet seyn, die er unweigerlich zu der Wehre tragen soll, sonderlich aber sollen die Dierreigen verpflichtet seyn, Eymern zu schaffen, und damit die Bürger und Mitwohner keines Verlusts sich zu besorgen, will ein Erbar Rath die verlohrenen Kannen, Zuber und andere Gefässe selbst zahlen.

§. 14. Ueber die Wasser-Schleiffen.

Winterszeit sollen die Schleiffen untern Korn-Häuse im Sommer aber bey den Röhren mit ihren Bütten unverhindert zu finden seyn. Und befiehet ein Erbar Rath, daß ein jeder Forwergsmann und Gastgeber eine Schleiffe schaffen soll, die er zur Hand habe, samt einer angelegten Waage.

§. 15. Ueber die Zuführung des Wassers und die Belohnung davor.

Welch Forwergsmann mit seinen Pferden nicht im Anfang des Feuers treulich Wasser zuführet, der soll länger auf seinen Gut nicht geduldet, oder sonst ernstlich gestrafft werden; die sich aber fleißig erzeigen, sollen ihre Belohnung haben, wie vor alters (57).

§. 16.

§. 16. Ueber die mit Wasser gefüllten Tonnen in den Häusern.

Zu Sommerszeit soll ein jeder Mitwohner auf den Boden und vor der Thür ein Faß voll Wasser haben; wer demselben nicht nachkömmt, der soll gestrafft werden.

§. 17. Verbot vom Feuer zu entweichen;

Ausserhalb derer Mitbürger, welche der Fahr am nächsten, soll niemand umb Austragens und Austräumens Willen vom Feuer entweichen, und dem Seinigen zulauffen, sondern mag dasselbe im Fall der Noth seinem Weibe, Kinder und Gesinde befehlen.

§. 18. Ober die Leute jaghaft zu machen.

Weniger soll sich niemands mit verzagten Geschrey hören lassen, als sollte keine Wehre mehr helfen, die sich dermassen verhalten, sollen von der Stadt verjagt oder mit Erkenntnis des Raths an Leib und Gutte gestrafft werden.

§. 19. Vorsicht wegen des Flug-Feuers.

Ob die Brunst sich ausbreitet und durch den Wind einen Strich oder Kestler in der Stadt für sich nehme, welches durch das Flug-Feuer dermassen überwältiget würde, daß wenig Rettung desselben zu hoffen wäre, alsdenn soll der größte Hauffe von Bürgern, Vorstattern und Geißdorffern den andern Theil und Quartier der Stadt, welche vom Winde abgewendet seyn, oder das Flug-Feuer und der Wind, noch zur Zeit so hartte nicht bestrichen, mit allem Ernste wahrnehmen, damit auf allen Dä-

E 3

hern,

chern, unvertahrten Fenstern und Gemächern durch Manns- und Weibes-Volck dem Flug-Feuer gehret werde.

§. 20. Auch die Weibs-Personen sollen arbeiten und Wasser tragen.

Das Weibes-Volck soll auch keinesweges müßig stehen, und dem Feuer zusehen, sondern es soll sich jung und alt zum Wassertragen schicken, und alles was ihnen möglich, dabey thun und verrichten helfen, damit auf denen Steilen, welche wegen des Flug-Feuers mit Volck besetzt, kein Mangel an Wasser befunden werde.

§. 21. Verfügungen bey Feuers-Gefahr im Winter.

Weils auch die Erfahrung gegeben, daß Winters-Zeit im Frost und Schnee nicht weniger Gefahr denn im Sommer von dem Feuer zu erwarten, also daß wegen des Frostes und Eiß unsicher zu stehen und zu gehen, daß auch denjenigen, so auf den Flug-Feuer wartten und Achtung geben, Hände und Füße verstarren, sowohl des Wassers wegen des gemeinen Brauens und des Befrostes grosser Gebrauch bisweilen vorkället, zudem die Wasser-Kannen ganz gläsen, und Eisen, daß man sie nicht, oder gar übel behandeln kan: Als ordnet ein Erbar Rath diewalls, daß in solchen Nöthen in der gemeinen Bad-Stuben eine Pfanne voll Wassers soll aufgewärmet werden, darinnen das Volck das Gefässe wiederum zurechte bringen könne. Solches soll in Bierhäusern, da man brauet in Achtung gehalten werden, deegleichen sollen auch die Bürger ihre Stuben einheizen, damit die erkälten Leute abgewechelter Weise

se

se eine Partten um die andere ab- und zugehen können.

§. 22. Allgemeine Gebotbe zu Abwendung der Feuers-Gefahr.

Was sonst jährlich von Sicherung der Feuerstätte, Darr- und Backöfen, auch Feuer-Mauern, sowohl wegen übermäßiger Einführung des Holzes und Reifigs gebothen wird, dasselbe alles will hiermit der Rath auch wiederhollet, und ernstlich vermahnet haben sich alles Gehorsams und der Gebühe hierinnen zu erzeigen, damit Gefahr und Schade möge verhütet werden. Insonderheit soll ernstlich verbothen seyn, daß niemand sich unterstehen soll, die Leitern von denen geordneten Stellen wegzutragen, bey Verlusts eines Schocks.

§. 23. Aufmerksamkeit auf die Unvorsichtigkeit der Nachbarn.

Wenn auch ein Nachbar bey dem andern spürete, daß mit Spänen und blossen Lichtern in die Ställe und Kammern geleuchtet, oder daß Heu, Stroh und Reifficht oder ander Gehölze den Feuerstädten zu nahe geleget würde, oder etwann einen argwöhnigen Geruch, Brunst und Dampf spürete, oder merkte, soll er dasselbe bey seinen Eides-Pflichten nicht verschweigen, sondern dem Rath alsbald anmelden; wer darwieder handelt, soll ernstlich gestrafft werden.

§. 24. Die Gassen sind nicht zu verlegen.

Niemand soll mit Mist, oder mit Steinen, oder mit Holz die Gassen verlegen, damit man in Feuers-Nöthen mit den Wasser-Führen hindurch kommen kan.

E 4

§. 25.

§. 25. Über die Belohnungen derer, welche, bey dem Feuer Dienste erwolesen.

Ob etwan ein Bürger, Handwerksmann, oder Handwerksgefelle in Feuers-Nöthen, etwas redliches und thätiges bey dem Feuer thun würde, und vielleicht eine Gassen, Kirchen, Rathhaus, Schule oder Eckhäuser erwehrete, dasselbe will ein Rath zu Dank unvergessen halten, und diejenigen, so fecklich und männlich gestanden, und gewehret, mit einem Geschenke unversehret nicht lassen.

§. 26. Über die Erbauung der Back-Ofenen und Bad-Stuben.

Es soll niemand Back-Ofenen und Bad-Stuben bauen er soll es zuvor durch den Rath besichtigen lassen und desselben Gunst haben.

Das Drey und Zwanzigste Kapitel. Von Heurathen und Hochzeitmachen.

§. 1. Verbot und Straffe der heimlichen Verlobungen.

Es will ein Erbar Rath, daß alle Verlobnisse, hinter Wissen und Willen der Aeltern, Vormünder oder Freundschaft sollen verbotzen seyn. Derowegen welche Geselle sich mit einer Wittbe oder Jungfrauen heimlich und hinter Wissen und Willen ihrer Eltern, Vormünder, oder Freundschaft versprechen und verloben würde, dem soll die Stadt Jahr und Tag versaget seyn, oder soll mit ernster Geld-Straffe eingenommen werden.

§. 2.

§. 2. Drohung für die Kuppler und Verführer der Kinder.

Es will sich auch ein Erbar Rath gegen all diejenigen, es seyn Weibes- oder Manns-Personen, die sich durch böse Anschläge unterstehen, den Eltern, oder, wem es gebühret, an der Eltern statt, ihre Kinder oder nahende Freunde zu verführen, und ihres Gefallens zusammen zu koppeln, mit Straf an Leib und Guth wohl zu wissen zu erzeigen, und soll bey einem Rathe stehen, ob dieselben Kuppler, oder Kupplerin hinfort bey der Stadt sollen geduldet und erlitten werden.

§. 3. Erkenntnis des Raths bey vorkommenden freitigen Ehe-Fällen.

Demnach wo Eltern, Vormünder oder Freundschaften ihr Tochter, Mündlein oder Gefreundtin wieder ihren Willen jemand geben, oder demjenigen, der sie begehrete, und dem sie billig nicht zu versagen, zu geben wegerten, oder sonst hierinnen unrechte Vortheil gebrauchen wollten, soll sie den Rath hierzu anrufen, der da Amtshalber ein billig Einsprechen haben wird, damit die Jungfrau wieder ihren Willen niemand verwehret, oder vertrauet würde.

§. 4. Verordnung über die Ladung der Gäste und den Kirchzug.

Es sollen fort mehro alle gebetene Gäste, so zur Hochzeit eingeladen, nach Gewohnheit belaufen und zum Kirchzuge mit gebeten werden, welche auch den Bräutigam zu Ehren alle mit zur Kirchen gehen, und Gott um seinen Segen anrufen, auch nachmals wiederumb anheim geleiten sollen.

§ 5

§. 5.

§. 5. Über die Zeit der Trauung.

Welch Bräutigam mit seinen eingeladenen Gästen vor Eilf Uhren sich in der Kirchen nicht wird befinden lassen, der soll desselben Tages mit der Trauung oder Benediction nicht zugelassen und besördert werden.

§. 6. Der eingeladene Vater darf seine Tochter mit zur Hochzeit bringen.

Es soll ein jeder eingeladener Wirth nicht mehr als eine Jungfrau, als nämlich seine Tochter mit zur Hochzeit bringen.

§. 7. Zahl der Speisen bey Hochzeiten.

In der Hochzeit soll zum Ersten Gerichte ein Fleisch mit oder ohne Würze, oder an statt desselben ein Gerichte Fische, zum andern ein Gebratnüs, zum dritten ein Nachfleisch, zum vierdten ein Zumuß, und zum letzten ein Gebäckens aufgetragen werden.

§. 8. Vom Fische ist nichts wegzugeben.

Wer in der Hochzeit vom Fische etwas weggiebet, und überreicht, soll ein Schock zur Straffe geben.

§. 9. Rechte der Stadt-Pfeiffer.

Dem Stadt-Pfeiffer soll von jedem Tisch, wenn er selb ander dienet, Zwölff Groschen gegeben werden, wenn er aber mit mehrerm Gesinde dienet, soll er mit einem billigen und leidlichen Lohne sich auch vergnügen lassen.

§. 10. Über das Tanzen.

Auf den Tanz-Saal soll kein Weib oder Jungfrau,

frau, so nicht Hochzeit-Gäste seyn, in den Tanz gehohlt oder geführt werden bey Straffe eines Schockes. Im tanzen soll schwenken und verdrehen gänzlich verbotthen seyn bey Straffe eines Schocks oder des Gefängniß.

§. 11. Das Keller-Recht.

Zur ersten Orthen oder Wein-Zeche, welche man das Recht nennet, und die Hochzeit-Gesellen auch mit etwas davon verehret werden, soll ein jeder Hochzeit-Gast verbunden seyn, jedoch daß dieselbe ohngefähr auf einen Schreckenberger zum höchsten sich erstrecke und wieder seinen Willen niemand zur Übermaß beschweret werde.

§. 12. Über den Gebrauch des Tanz-Saals bey mehreren Hochzeiten auf einen Tag.

Wenn mehr als eine Hochzeit auf einen Tag gehalten werden, soll um allerhand Ursachen willen, allezeit die fürnehmste, und welche die Pfeiffer hat, den Tanz-Saal oder Rathhaus um die gewöhnliche Gebühr auf beyde Tage zu gebrauchen befugt seyn, es wäre denn daß aus fürfallenden erheblichen Ursachen der Rath oder Bürgermeister ein anders befinden und anordnen würde.

Das Vier und Zwanzigste Kapitel.

Was sich die Müller verhalten sollen.

§. 1. Von der Meze; und wieviel der Müller Hüner-Vieh halten darf.

Ein icklicher Müller soll sich in der Mühle mit der Meze also halten, damit er niemandes Unrecht thue,

thue, auch auf die Seinigen fleißig Achtung haben, damit niemanden etwas entwendet werde, und soll nicht mehr, denn 12 Hühner und einen Hahn, wie vor Alters zu halten befugt seyn, auch sonst mit dem Viehe gebührlige Maaß und Ordnung halten.

§. 2. Von der Richtung der Mühle beym Abmahlen.

Ein iedlich Müller soll seinen Lauf recht setzen, und die Herde der Steine recht machen, auch fromme getreue Knechte und Gesind halten, die den Leuten das Ihre treulich und fleißig ausrichten und bewahren, und soll dem Helfer oder Mülcher von jedem Scheffel zu mahlen, ein Kreuzer zu Lohn gegeben werden, und wenn die Herren umgeben würden, und in die Mühlen kommen, soll der Müller die Mühlen schügen, und seinen Lauf reine kehren, und zwo Meßen Klein aufschütten; gehet denn eine Meße ab und die andere bleibe in Laufft, so stehet der Laufft recht. Welch Müller sich dieser Sagung nicht halten würde, den wollen die Herren am Leib und Guthe straffen.

Das Fünf und Zwanzigste Kapitel.

Von Sterbens-Gefahr.

§. 1. Gefährliche Krankheiten sind dem Rathe beym Ausbruche sofort anzuzeigen.

In Sterbens-Läufften, wenn die gefährliche ansteckliche Seuche die Pestilenz, dafür uns Gott gnädiglich behütten wolle, beim einem Bürger und Mitwohner einfiele, soll der Wirth oder die Wirthin desselben Hauses dasselbe zum ehesten als möglich bey Verlust aller seiner Haab und Güter, und ernster Leibes-Straffe anmelden. Und demnach man allezeit sonderlich im ersten Anfang nicht wissen kan, was es für eine Seuche sey, soll ein jeder bey gemeldter Straf, sobald das andere Mensch in demselben Hauße, neben den ersten in Krankheit fiele, bey letztgemeldter Straf dasselbe anzufagen schuldig seyn.

§. 2.

§. 2. Und auf Unordnung des Rathes sofort auszugehen.

Auf solchem Fall, da diese Seuche ankäme, soll nicht alleine, der Wirth desselben Hauses, sondern auch die Nachbarn zu beyden Seiten auf Befehl des Rathes ausziehen, und zu weichen schuldig seyn; die sich darwieder setzen, sollen gleichmäßig den vorigen, so diese Gefahr anfänglich verheelen, ihre Straf haben.

§. 3. Weitere Verordnung wegen der Anzeige.

Es soll auch ein jeder, der bey gemeiner Stadt wohnhaftig, oder sonst seinen Aufenthalt hat, bey seinen Eides-Pflichten schuldig seyn, wenn sie die Verdacht dieser Seuche beym jemandes vermerken, ohne Verzug solches anzeigen; Desgleichen auch ob verdächtige Personen aus denen Städten oder Dörffern die mit dieser Krankheit inficiret, von den Thorhütern unvermerkt in die Stadt einschleichen würden, anmelden.

§. 4. Wenn der Dritte Theil des vacanten Vermögens dem Rathe zufällt?

Und demnach in Sterbens-Läufften ein Erbar Rath so viel möglich gern die Verordnung thun wolle, damit die Stadt ohne Proviant, und Victualien nicht alerdings verlassen würde, und aber in solchen Zeiten viel armer Leute solcher Vorsorge mit genießen, damit sie nicht Hungers verderben, und verschmachten dürfen; Zugeschweigen, daß sonst dem Rathe allerley Ausgaben und Unkosten aufsauffen, dagegen aber der Stadt Einkommen fast in allen Urbarn seynen müssen: Als ist von Rath, auch von allen Handwerkern und von der ganzen Gemeine gewillkühret, geordnet, verwilligt, und beschlossen worden, daß von allen Erbsfällen, so bey wärender Sterbens-Zeit allhier sich zutragen, in welchen jemand, er sey ein Mitwohner, oder ein Fremder etwas anstürbe oder anerbete, ausgenommen, was von Eltern, oder Groß-Eltern an die Kinder oder Enkel, und wiederum von Kindern oder Enkeln an die Eltern, oder Groß-Eltern erbet, allwege der

der dritte Theil in des Rathes oder gemeiner Stadt Kammer soll verfallen seyn.

Das Sechs und Zwanzigste Kapitel.
Von Injurien und Schmah-Schriften.

§. 1. Verboth der Injurien und Schmah-Schriften.

Bey vernünftigen redlichen Gemüthern sind allemal die Ehren-Sachen Leibes- und Lebens- Noth oder Gefahr gleichet oder vorgezogen worden, welches aber jetzt von etlichen in geringer Acht will gehalten, und wenn sie die Leute geschmähet, dasselbe mit der Sächsischen Busse abgelegt und vergolten werden. Dieweil aber solches nicht allein dem verletzten Theil zu seiner vorhin empfangener Verkleinerung ganz spöttlich, sondern auch *res mali exempli*, und der Obrigkeit keinesweges zu dulden gebühret: So will ein Erbar Rath hiermit männiglichem, er sey wes Standes oder Wesens er wolle vermahnet haben und gewarnet, daß sich ein jeder bey oder ausser den Gerichten in Schriften oder mündlich aller unziemlichen Injurien und Schmahungen, sonderlich aber der Schand- oder famos Libell und Zettel-Verffens heimlich oder öffentlich gänglich enthalten, und wo er davon etwas gefunden, dasselbe dem Rathe alsbald anzeigen, und weiter nichts ausbreite.

§. 2. In gerichtlichen Händeln ist sich des Schmahens und ehrenrühriger Worte zu enthalten.

Da auch einer mit dem andern oder vor Gerichte oder sonst was zu thun hat, soll er seine Nothdurfft entweder selbst, oder durch seine Advocaten, Procuratores und Beystände, ohne ehrenrührige und zur Sachen undienstliche Worte befördern, oder vorbringen lassen.

§. 3. Und die Klage oder Mißhandlung behdrig anzubringen.

Und wo jemand den andern einiger Unehbat oder Mißhandlung schuldig oder verdächtig wüßte, soll er dasselbe
entwe-

entweder ordentlicher weise, auch daß der Beschuldigte zu seiner Verantwortung kommen möge, fürnehmen, oder aber solches dem Rathe, oder desselben Mittelspersonen vermelden, damit auf genugsame Vermuthung mit gebührlcher Inquisition verfahren werden möge.

§. 4. Straffe des Schimpfens und der Pasquille.

Würde sich aber hierüber jemand unterstehen, den andern zu schmahen, und an seinen Ehren mündlich oder schriftlich anzugreifen, wie und wo sich dasselbe begebe, oder auch Zettel und Famos Libell stecken, werffen, oder weiter ausbreiten, und dieselben dem Rathe nicht alsbald zustellen, der oder dieselben, so einigen Rath oder That darzugegeben, es sey gleich binnen oder aussert der Gerichte in Parthevsachen oder sonst von Principal oder Beystand, Advokaten oder Procuratoren oder andern, so deren schuldig, geschehen, sollen sich hinführo mit der Ablegung der Sächsischen Busse nicht zu schühen, noch zu bebelffen haben, sondern nach geschehenen gebührlchen Übertrag nach Gelegenheit des Verbrechens und der Personen, vom Rath oder den Gerichten andern zum Abscheu auf etliche viel Tage, oder aber um eine stattliche Summe Geldes davon nichts wieder abzubitten, ernstlich gestrafft werden.

§. 5. Verboth der Selbsthülffe.

Demnach aber die Erfahrung bezeuget, daß der Injuriant gemeiniglich zum Bebelff einzuwenden, und sich zu entschuldigen pfleget, er wäre zuvor von seinem Widersparth gescholten und geschmähet worden: Als erklaret sich hiermit ein Erbar Rath, daß mit diesem Bebelff keiner soll gehört, noch zugelassen werden, sintemal eigene Rache in göttlichen und weltlichen Rechten verbotnen, und einem jeden Gericht und Recht zu gebrauchhen, und sich mit Gegenschmahung nicht selbst zu rächen gebühren will. Derowegen, so jemand von den andern geschmähet wird, in Beyseyn anderer Leute, soll er zum wenigsten einen zum Zeugen anruffen, der auch bey seinen Pflichten vor dem Rathe, und den Gerichten, was
er

er gehöret, ausfagen foll, darauf der Injuriant feinem Verbrechen nach, wie obbemeldt, geftraft werden. Würde aber einer wieder ſchmähen, fo foll, der zum andern wieder geſchmähet hat, neben dem erften gleich geftraft werden.

Das Sieben und Zwanzigſte Kapitel.

Von Aufreibung der Handwerker.

Nachdem ſich bey den Handwerksleuten oftmals begiebet, daß einer von den andern durch bloſſe Beziht, Nachrede oder Schreiben begangener Unthat, der er doch nicht geſtändig, aufgetrieben, und in ſeinem Handwerk getret wird, welches aber nicht alleine wieder Recht und Billigkeit, ſondern auch des Heil. Röm. Reichs Conſtitution zuentgegen: So will ein Erbar Rath demnach, daß hinführo niemand, er ſey gleich Meiſter oder Gefelle von ſeinem Handwerk aufgetrieben, oder darinnen gehindert werden ſoll, es ſey denn, daß er der Pflicht, welche ihm zugemeſſen wird, überwieſen ſey, zuvorn aber und ehe ſolches geſchiehet, ſoll er in der Zeche vor redlich gehalten werden; auch den Meiſtern und Gefellen, ohne allen Nachtheil ſeyn, daß ſie ihn gefördert, oder neben ihm gearbeitet. Sondern wo derjenige, welcher den andern bezihtiget, (welcher ſo er ein lediger oder unbefessener Gefelle iſt, alsobald ſoll verbürgert werden) die That innerhalb der Zeit, ſo der Rath oder die Gerichte ihm anſetzen werden, nicht auf ihn brächte und erweiſte; So ſoll er ſelbſt ſo lange vor unredlich gehalten werden, biß er ſich mit dem Geſchmäheten, und dem Rathe verträget und ausführet.



mer und Sorge, und unzählige andere Vorfälle, können genugsame Gelegenheit zu ihrem Schlucken gegeben haben.

Weichliche und zarte Körper, die rohe und unverdauliche Speiſen, ſchlechte, kalte und ungejohrte Getränke zu ſich nehmen müſſen, ſammeln Schleim, Schärfe und Unreinigkeiten genug, welche alsdenn im Magen liegen bleiben, und den obern Magenmund angreifen, und ſolglich Schlucken erregen.

Durch öfteres und ſchweres Gebähren, werden die Theile des Körpers in beſondere Bewegung und Veränderung geſetzt, ein ohnedem ſchwacher Körper wird noch ſchwächer, die innern Bewegungen verlieren ihre Hurtigkeit, das Geblüte und die übrigen Säfte gerathen ins Stocken, ſie werden zäh und ſcharf, und reizen die im Körper genau mit einander verbundenen Theile, wodurch denn eben ein Schlucken erfolget.

Daß die Gemüthsbewegungen, worunter ſonderlich Aergerniß und Schrecken die ſtärkſten ſind, gewaltsame Irrungen in unſerm Körper verurſachen, iſt ohne mein Erinnern Arb. IV. B. III. St. K be

